Die christliche Welt

Evangelisch-Lutherisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände

Sechster Jahrgang

Nr. 38 — Leipzig, den 15. September — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1359 — Haltegebühr: Vierteljährlich 2 Mark

Theologischer Verein HALLE a/S.

Inhalt: Etliche Lutherworte zur Choleranot. 1 — Uganda und Kilimandscharo: 2. Kilimandscharo — Zu meiner Rechtfertigung. Von D. Sulze — Gedanken zum Fall Schrempf — Die Amtsentsetzung des Pfarrers Schrempf vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus betrachtet — Verschiedenes: Anrufung der Heiligen; Zur Entschuldigung; Wegen der Choleragefahr; Des Herrn Archemoros Gedanken;— Zur Beachtung — Anzeigen

Etliche Lutherworte zur Choleranot

Als wieder einmal die Pest unser Vaterland heimsuchte, im Jahre 1527, richtete der Breslauer Pfarrer Johann Heß im Namen vieler an Luther die Gewissensfrage, „ob einem Christmenschen gezieme zu fliehen in Sterbensläuften." Luther antwortete öffentlich durch ein Schriftchen des Titels: Ob man vor dem Sterben fliehen möge. Es ist jüngst mit Erläuterungen abgedruckt im dreißigsten Heft der Braunschweigischen Ausgabe von Luthers Werken fürs christliche Haus. Eine Sonderausgabe erschien 1884 „angesichts der drohenden Choleragefahr": Dr. Martin Luthers Schrift: Ob man vor dem Sterben fliehen möge. Herausgegeben von Ernst Haack, Pastor in Schwerin. (Schwerin i. M., A. Schmale. 29 S. 50 Pfennige.) Ohne Zweifel wird sie noch zu haben sein.

Unter der Wucht des Hamburger Elends und des Schreckens, der von dort ausgeht, möchten wir auch recht nachdrücklich auf jenes fromme und tapfre Schriftchen hinweisen. Der es verfaßt hat, wußte nicht allein den Teufeln in Worms, sondern auch dem bleichen Gespenst der Pest in starkem Gottvertrauen ins Angesicht zu sehn. Gott schenke das auch uns allen!

Es ist schwer, Sätze auszuschreiben; lese doch ein jeder das Ganze. Luther unterscheidet besonnen die Fälle, die man zu fliehen das Recht und vielleicht die Pflicht hat, und die, da man bleiben soll. Zuletzt geht er mit Ernst den damaligen gesundheitswidrigen Friedhöfen u. s. w. zu Leibe.

1

. . . Aufs erste stehen etliche fest darauf, man müsse und solle nicht fliehen in Sterbensläuften, sondern, weil das Sterben ist eine Strafe Gottes, uns zugeschickt um unsrer Sünde willen, solle man Gott still halten und der Strafe geduldiglich erwarten in rechtem, festen Glauben, und achtens schier für Unrecht und Mißglauben an Gott.[1] Die andern aber halten, man möge wohl fliehen, sonderlich die, so nicht mit Aemtern behaftet sind.

Die ersten weiß ich ihrer guten Meinung halben nicht zu tadeln. Denn sie rühmen eine gute Sache, nämlich einen starken Glauben, und sind zu loben in dem, daß sie gern wollten alle Christen im starken, festen Glauben haben. Es gehört auch nicht ein Milchglaube[2] dazu, daß man des Todes gewarte, vor welchem sich auch fast alle Heiligen entsetzt haben und noch entsetzen; und wer wollte die nicht loben, die mit Ernst so gesinnt sind, daß sie des Todes nicht groß achten und sich unter Gottes Rute williglich geben? So fern daß solches auch geschehe ohne Gottes Versuchung, wie wir hören werden.

Aber weil es unter den Christen so gethan ist, daß der Starken wenig und der Schwachen viel sind, kann man fürwahr nicht einerlei allen aufladen zu tragen. Ein Starkgläubiger kann Gift trinken und schadet ihm nichts (Mark. 16, 18); ein Schwachgläubiger aber trinkt den Tod daran. Petrus konnte auf dem Meere gehen, da er stark im Glauben war; aber da er zweifelte und schwach im Glauben ward, sank er unter und wollte ersaufen. . . . .

Die, so im geistlichen Amt sind, als Prediger und Seelsorger, sind auch schuldig zu stehen und [zu] bleiben in Sterbens- und Todesnöten. . . .

Demnach sind auch alle die, so in weltlichen Aemtern, als Bürgermeister und Richter und dergleichen, schuldig zu bleiben. . .

Was nun von diesen zwei Aemtern gesagt ist, soll auch verstanden werden von allen andern Personen, so mit Dienst oder Pflicht verbunden sind aneinander. Als, ein Knecht soll nicht fliehen von seinem Herrn, noch eine Magd von ihrer Frau, es sei denn mit Wissen und Urlaub des Herrn oder [der] Frau. Wiederum, ein Herr soll seinen Knecht nicht lassen, noch eine Frau ihre Magd, es sei denn, daß sie dieselbigen sonst und anderswo versorgen genugsamlich. Denn in diesen Stücken allen ist Gottes Gebot, daß Knechte und Mägde sollen gehorsam sein; und sind verbunden wiederum Herren und Frauen, ihr Gesinde [zu] versorgen. Also auch ist Vater oder Mutter gegen Kinder und wiederum Kinder gegen Vater und Mutter durch Gottes Gebot verbunden, zu dienen und zu helfen u. s. w. Item, was gemeine[1] Personen sind, auf Sold und Lohn gedingt, als ein Stadtarzt, Stadtdiener, Söldner und wie die mögen genannt werden, mögen[2] nicht fliehen, sie bestellen denn andre tüchtige und genugsame[3] an ihre Statt, die von dem Herrn angenommen werden sollen.

Denn wo sonst keine Eltern sind, da sind auch die Vormünder und nächste Freundschaft bei ihren Freunden[4] zu bleiben schuldig, oder[5] je mit Fleiß verschaffen, daß an ihrer Statt andre seien, die ihre kranken Freunde versorgen. Ja, es kann kein Nachbar vom andern fliehen, wo sonst nicht sind, die der Kranken an ihrer Statt mögen warten und pflegen; denn in diesen Fällen ist allerdings der Spruch Christi zu fürchten: Ich bin krank gewesen, und ihr besuchet mich nicht u. s. w. (Matth. 25, 43). Aus welchem Spruch wir alle sind aneinander verbunden, daß keines das andre lassen soll in seinen Nöten, sondern schuldig ist, ihm beizustehn und [zu] helfen, wie er wollte ihm selber geholfen haben.[6]

Wo aber solche Not nicht ist und sonst genug vorhanden sind, die da warten und versorgen, es sei durch ihre eigne Pflicht oder Willkür[7] oder durch der Schwachgläubigen Verschaffung bestellt[8], daß man ihrer nichts dazu bedarf, und zuvor,[9] so es die Kranken nicht haben wollen, sondern weigern, da achte ich, sei es frei beides, zu fliehen und zu bleiben. Ist jemand so keck und stark im Glauben, der bleibe im Namen Gottes, er sündigt freilich[10] dadurch nicht. Ist aber jemand schwach und fürchtig, der fliehe im Namen Gottes, weil[11] er

[1]) Nämlich wenn man fliehen wollte. — [2]) Ein schwacher oder Kinderglaube. Vgl. 1. Kor. 3, 2; Hebr. 5, 12 f.

[1]) Oeffentliche. — [2]) Dürfen. — [3]) Genügende. — [4]) Verwandten, Angehörigen. — [5]) Ergänze: sie müssen. — [6]) Daß ihm selber geholfen würde. Matth. 7, 12. — [7]) Freiwillig. — [8]) Von den Schwachgläubigen zu ihrer Vertretung bestellt. — [9]) Zumal. — [10]) Wahrlich. — [11]) Dieweil, solange, insoweit.

solches ohne Nachteil seiner Pflicht gegen seinen Nächsten, sondern mit genugsamer Erstattung[1]) durch andre versorgt und bestellt. Denn Sterben und Tod zu fliehen und das Leben zu retten ist natürlich, von Gott eingepflanzt und nicht verboten, wo es nicht wider Gott und den Nächsten ist, wie St. Paulus sagt Eph. 5, 29. . . .

Aus dem allen nehmen wir solchen Unterricht. Wir sollen wider allerlei Uebel bitten und uns auch davor hüten, wie wir können, so fern, daß wir nicht wider Gott damit thun, wie droben gesagt ist. Will uns Gott drinnen haben und würgen, so wird unser Hüten nichts helfen. Auf daß ein jeglicher sein Herz also richte:

Erstlich ist er gebunden, daß er muß im Sterben[2]) bleiben, seinem Nächsten zu Dienst, so befehle er sich Gott und spreche: Herr, in Deiner Hand bin ich, Du hast mich hier angebunden, Dein Wille geschehe; denn ich bin Deine arme Kreatur, Du kannst mich hierin töten und erhalten, so wohl[3]), als wenn ich etwa im Feuer, Wasser, Durst oder andre Fährlichkeiten angebunden wäre. — Ist er aber los und kann fliehen, so befehle er sich abermal und spreche: Herr Gott, ich bin schwach und furchtsam, darum fliehe ich das Uebel und thue so viel dazu, als ich kann, daß ich mich davor hüte. Aber ich bin gleichwohl in Deiner Hand, in diesem und allerlei Uebel, so mir begegnen mögen; Dein Wille geschehe. Denn meine Flucht wirds nicht thun, sintemal eitel Uebel und Unfall allenthalben ist; denn der Teufel feiert und schläft nicht, welcher ist ein Mörder von Anfang und sucht allenthalben eitel Mord und Unglück anzurichten.

Uganda und Kilimandscharo

2. Kilimandscharo

Nicht ganz so durchsichtig wie in Uganda liegen für uns augenblicklich die Verhältnisse am Kilimandscharo. Moschi ist eine noch nicht lange bestehende Station der Kirchlichen Missionsgesellschaft, derselben, die ihre Sendboten auch in Uganda hat. Nachdem es den Missionaren Steggall und Dr. Baxter anfangs schwer geworden war, im Volke Mandaras und seines Nachfolgers Meli Anhang zu gewinnen, stiegen ihre Hoffnungen im Beginn dieses Jahres, als ihre Schule sich täglich mit etwa zwanzig Moschiknaben füllte und im Februar die ersten beiden Taufen vorgenommen werden konnten. In diese friedliche Entwicklung der Missionsniederlassung, die von dem kürzlich visitirenden Missionsbischof Tucker als ein kleines Paradies geschildert wird, fiel wie eine Bombe der Kampf zwischen der deutschen Kolonialtruppe und den Moschileuten. Die zu uns gelangten Berichte darüber brachten zugleich mehrere Anklagen gegen die beiden Missionare. Bis jetzt hat sich der angegriffne Dr. Baxter, denn um diesen kann es sich im Grunde nur handeln, noch nicht verteidigen können, weil er offenbar die Anschuldigungen noch nicht zu Gesicht bekommen hat. Will man also gerecht sein, so wird man mit seinem Urteil noch einige Zeit zurückhalten müssen. Soviel scheint uns aber jetzt schon festzustehen, daß von einer Verschuldung in dem Umfange, wie sie unsre Zeitungen hingestellt haben, nicht die Rede sein kann.

Es lohnt sich eigentlich gar nicht, auf den kindischen Vorwurf einzugehen, den einige Zeitungen erhoben haben, als sie im Tone der Entrüstung berichteten, die englischen Missionare (es ist übrigens damals gerade nur einer, Steggal, zu Hause gewesen) hätten während des Kampfes vor ihrem Hause gestanden und „kaltlächelnd" dem blutigen Zusammenstoße zugeschaut. Wir wollen die Untersuchung darüber, wer denn das Mienenspiel des Missionars so genau beobachtet haben will, dahingestellt sein lassen. Aber man sage uns doch, was ein englischer Missionar unter diesen Umständen anders hätte thun sollen, als ruhig zusehen? Hätte er sich in die Kampfreihen der Moschileute, mit denen er auf gutem Fuße stand, begeben, so möchten wir nicht das Zetergeschrei über eine solche Verleugnung seines geistlichen Berufs hören. Hätte er sich aber auf die Seite der Deutschen geschlagen und sie auch nur als Wegweiser oder in ähnlicher Eigenschaft unterstützt, so würden wir es ganz begreiflich finden, wenn er dafür von seiner Missionsgesellschaft cum infamia seines Amtes entsetzt worden wäre. Er durfte nichts gegen die Leute thun, zu deren Bekehrung er geschickt war. Was blieb ihm also anders übrig, als von seinem Hause aus zuzusehen? Und er hat nicht bloß einen müßigen Zuschauer abgegeben. Missionar Steggall hat, als das Kampfgetöse vorbei war, die Verwundeten geborgen und gepflegt. Er hat auch die Leiche des gefallnen deutschen Offiziers zu beerdigen gesucht und ist nur durch die schroffe Abweisung des Königs Meli verhindert worden, sein Vorhaben auszuführen. Statt den wackern Mann zu verleumden, sollte man ihm dafür lieber Dank sagen.

„Aber das Verhalten des Dr. Baxter ist doch nicht zu rechtfertigen!" wird man uns einwenden. Wir wollen es zunächst auch noch gar nicht rechtfertigen, sondern erst abwarten, bis er sich selbst rechtfertigen wird. Was uns aber an dieser neuen Missionarshetze aufgefallen ist und zu denken giebt, ist Folgendes: Die Anklagen gegen Dr. Baxter schwellen in demselben Grade an, als sie sich vom Kilimandscharo entfernen. Der Lieutnant von Bülow, der in der unmittelbaren Nachbarschaft von Moschi wohnte, war gar nicht der Ansicht, wie sogar die neuste Nummer des Kolonialblatts auf Seite 131 mitteilt, „daß die englischen Missionare direkt gegen die Deutschen wirkten." Er benutzte sie sogar bei seinen Unterhandlungen mit Meli. Schon etwas ungünstiger lauten die Urteile von von Dar-es-Salam aus. Der Gouverneur von Soden, dem wir übrigens in seinem Verhalten gegenüber den christlichen Missionaren alle Hochachtung zollen, schreibt in seinem vom Reichsanzeiger veröffentlichten Berichte:

> Der englische Stationschef in Taweta, Mr. Hamilton, mit dem Dr. Peters auf bestem Fuße stand, schickte uns einmal in Fesseln einen eingebornen Boten, einen Moschimann, der von den Missionaren in Moschi nach Taweta geschickt war, um dort Waffen und Munition einzukaufen.

Bei dem betreffenden Boten war nämlich ein Brief des Dr. Baxter gefunden worden. Die somit feststehende Thatsache läßt aber für jeden, der nicht von vornherein geneigt ist, das Schlechteste anzunehmen, doch die Möglichkeit der Annahme offen, daß die Missionare für ihren eignen Bedarf etwa Jagdgewehre mit Patronen hätten holen lassen. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, daß sich Meli seit einiger Zeit nicht freundlich gegen die Missionare gestellt hat, sodaß Nahrungsmangel bei ihnen eingetreten sein konnte. Herr von Soden neigt allerdings in seinem Bericht dieser harmlosen Auffassung offenbar nicht zu; welche Gründe er dafür gehabt hat, wissen wir nicht, freuen uns aber über die schlichte Sachlichkeit seiner Berichterstattung, die sich weder in weitern Verdächtigungen oder gar in Drohungen gegen die Missionare ergeht. Dazu fortzuschreiten war erst der in einer Entfernung von vielen tausend Kilometern erscheinenden deutschen Kolonialpresse vorbehalten. Die am 20. August d. J. ausgegebne Nummer der Kolonialzeitung bemächtigt sich mit offenkundigem Behagen des Stoffes, der ihr bei ihrer Abneigung gegen alles Englische so willkommen sein mußte. Indem sie die unerwiesene Voraussetzung macht, daß mit Hilfe der Missionare große Mengen von Munition über die Grenze geschafft worden wären, schreibt sie:

> Nicht scharf genug kann die Stellungnahme der englischen Missionare getadelt werden. Die Begünstigung der gegen die Gesetze des Landes und den Geist der Brüsseler Generalakte verstoßenden Waffen- und Munitionseinfuhr ist nicht nur eine Schmach für diese Apostel des Friedens, sondern eine so offne Verhöhnung der deutschen Verwaltung, daß wir die Haltung der Regierung nicht begreifen.

Man sieht, eine höfliche Sprache führt das amtliche Organ der Kolonialgesellschaft nicht. Und was wird nun der deutschen Regierung empfohlen? Wir trauten unsern Augen nicht, als wir die Ratschläge lasen:

> Es war das Geringste, was man hätte thun sollen, diese Missionare auszuweisen, sie den Gesetzen entsprechend zu bestrafen und sich eventuell an dem Eigentum der Mission schadlos zu halten.

Wir fragen uns vergeblich: Ist es wirklich eine Schmach für diese Apostel des Friedens, wenn Dr. Baxter einen Mann nach Taweta schickt, um sich, wie wir glauben annehmen zu dürfen, etwas Schießbedarf holen zu lassen? Und wenn selbst

---

[1]) Mit genügendem Ersatz, genügender Vertretung. — [2]) An dem Orte, wo das große Sterben ist. — [3]) Ebenso wohl.

unsre Annahme nicht gerechtfertigt wäre, giebt das inkorrekte Verhalten eines Missionars uns das Recht, eine Missionsstation wegzunehmen, also die Missionsgesellschaft an ihrem Vermögen zu schädigen? Die Kolonialzeitung hat wohl selbst das Gefühl gehabt, daß sie sich in ihrem Zorn gegen die englischen Missionare verrannt hat, denn sie schreibt zum Schluß, indem sie sich mäßigt: „Wollte man diesen Weg nicht beschreiten (nämlich die Vergewaltigung der Missionare und ihrer Station), so sollte man von der englischen Regierung verlangen, daß sie uns Genugthuung verschaffe.“ Das ist ein vernünftiger Vorschlag, den wir durchaus unterstützen. Eine von unsrer Kolonialregierung geforderte und von der englischen ausgeführte Untersuchung wird am besten Klarheit bringen in die unsers Erachtens noch sehr dunkle Frage, ob und inwieweit eine böswillige Verletzung der Brüsseler Generalakte vorliegt.

Die Gefühle und Auslassungen der Kolonialgesellschaft sind aber natürlich inzwischen weiter in die Tagespresse gedrungen. Die Kolonialnachrichten in ihr scheinen von einem einheitlichen Punkte in Berlin auszugehen, wenigstens fiel uns in diesem Falle wieder einmal die wörtliche Uebereinstimmung gewisser Aeußerungen in sonst von einander ganz unabhängigen Blättern auf. Diese nichtamtliche Zentralstelle für Kolonialberichte kann begreiflicherweise eine noch derbere Sprache führen. Wir lasen in den Blättern den Vorschlag, „mit diesen Leuten aufzuräumen,“ in allen Tonarten variirt, ja eines Tages gingen sie sogar soweit, die betreffende Missionsgesellschaft, die Church Missionary Society, an den Pranger zu stellen. Vor uns liegt ein Ausschnitt einer in Mitteldeutschland sehr angesehnen Zeitung, die in nicht mißzuverstehendem Sinne folgende Proskriptionsliste ausgiebt: „Die Church Missionary Society hat im deutschen Gebiet noch die Stationen: Mamboia und Mpwapwa in Usagara und Nasa am Speke Golf besetzt.“ Wir sind so frei, die Reihe der Namen, über die jener Kolonialkorrespondent offenbar nur mangelhaft unterrichtet ist, dahin zu vervollständigen, daß außer den erwähnten Stationen die Church Missionary Society auch noch Kisokwe, Uyui und Usambiro als Niederlassungen in Deutsch-Ostafrika hat. Aber was soll das heißen, in derartiger Weise gegen Missionsniederlassungen zu hetzen? Allen wahren Missionsfreunden der evangelischen Kirche muß über ein derartiges Treiben unsrer Presse die Schamröte ins Gesicht steigen. Viele unsrer deutschen Missionsgesellschaften haben seit fünfzig Jahren ihre Sendboten in englische Kolonien geschickt, und sie haben sich dort so wohl befunden, daß sie sich beim Beginn unsrer Kolonialära nicht entschließen konnten, ihre alten Arbeitsfelder zu verlassen oder auch nur zu verkürzen. Es ist uns nicht ein einziger Fall bekannt, wo die englische Presse gegen unsre Missionare so thöricht oder gehässig verfahren wäre, wie man es jetzt bei uns thut. Es wäre doch wahrlich an der Zeit, daß man endlich nach einem Jahrzehnt der Kolonialpolitik über die Kinderkrankheiten des Kolonialfiebers hinauskäme.

Wir unsrerseits haben mit den Feindseligkeiten gegen die englische Mission nichts gemein und wollen dafür Sorge tragen, daß man dieses in den Missionskreisen jenseit des Kanals erfährt. **Wir protestiren ganz energisch gegen jede Verurteilung ohne Untersuchung, sowie gegen jede geplante Schädigung oder Entfernung der englischen Missionen aus unserm Gebiete.** Die leitenden Kreise der deutschen Kolonialgesellschaft mögen wohl bedenken, daß unsre evangelischen Missionskreise in ganz selbstloser Weise von Anfang an für eine gesunde, auf christlichen Grundlagen sich aufbauende Kolonialpolitik eingetreten sind. Wenn aber ihre Gefühle in der eben dargelegten Weise auch ferner wieder verletzt werden, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn unsre Kolonialpolitik einen guten Teil der bisherigen Sympathien verliert. P

Zu meiner Rechtfertigung

Vergl. den Artikel „Die evangelische Gemeinde“ in Nr. 36

Den Erörterungen, die meine Schrift über die „Evangelische Gemeinde“ veranlaßt, kann ich vollkommen friedlich gegenüberstehen. Zunächst weiß ich, daß alle Bemühungen um eine zweckmäßige Gestaltung unsers Gemeindelebens nur von sehr untergeordnetem Werte sind. Einen neuen Lebensquell zu erschließen, das ist von Bedeutung. Aber zu zeigen, wie ein Quell zu fassen und zur Erquickung durstenden Landes zu verwenden ist, das begründet kein wesentliches Verdienst. Sodann habe ich mich über den Erfolg meiner Bestrebungen nie getäuscht. Seit vierzig Jahren beobachte ich die Entwicklung unsers kirchlichen Lebens mit klarem Bewußtsein. Ich habe vom Anfang an erkannt, daß nach der humanistischen Zeit eine Anknüpfung an das sechzehnte Jahrhundert notwendig war, wenn ein gemeinsames kirchliches Bewußtsein erwachen sollte. Als sie aber kam, in den fünfziger Jahren, fehlte uns ein Mann, der sie in produktiver Weise, etwa wie Ritschl, hätte vollziehen können. So trat sie gewaltsam ein, unter Vernichtung lebensfähiger Kräfte, also zum guten Teil negativ. Diese negative Richtung, die mit unsrer nicht unberechtigten Reaktion verbunden war, ist noch nicht überwunden. Für jeden Kenner unsrer kirchlichen Entwicklung verstand es sich also von selbst, daß der Geltendmachung des religiösen Gemeindeprinzips ein kaltes Nein würde entgegengesetzt werden. Mich hat das nicht überrascht. Dazu ist meine Zeit bald abgelaufen. Ein Druck, dessen nahes Ende man absehn kann, trägt sich leicht. Endlich kommt mir der Umstand zu gute, daß ich im Grunde unwillkürlich in die Erörterung der organisatorischen Fragen hineingekommen bin. Lange Jahre habe ich beklagenswerte Zustände, die mich geradezu unglücklich machten, still getragen. Ich denke ganz besonders an das zersetzende Personalgemeindentum. Dann bin ich ohne mein Zuthun vor organisatorische Aufgaben gestellt, also gezwungen worden, die Fragen mir zu beantworten: was dich bedrückt hat, ist denn das notwendig? und wenn nicht, wie ist es zu ändern? Was die Erfahrung mir aufdrängte, das habe ich ausgesprochen. Und es war das etwas sehr Einfaches, Gedanken, die seit Luther und Spener ganz selbstverständlich sind: **so viel Geistliche, so viel Gemeinden und so viel Kirchenvorstände**, damit man der Seelsorge auch kirchlich in geordneter Weise sich annehmen könne. Im Grunde ihres Herzens sehn auch meine Gegner das nicht als unrichtig an. Könnte ich die Millionen schaffen, die notwendig sind, für jede solche Gemeinde eine Kirche zu bauen, so würden sie mit Freuden dies Ideal verwirklichen helfen. Da aber das Geld dazu uns fehlt, so will ich unser Ideal auch ohne diese Vermehrung der Kirchen ausführen. Darin nun finden meine Gegner eine Gefahr. Was ich nicht einsehe, das ist nur dies, daß ein Plan, der mit der (unerreichbaren) Vermehrung der Kirchen gut ist, ohne sie die Kirche gefährden soll.

In Nr. 36 der Christlichen Welt sind meine Pläne von neuem besprochen und beurteilt worden. Ich bin verpflichtet, sie kurz noch einmal zu verteidigen. Bin ich überhaupt in der Lage, dies friedlich und freundlich thun zu können, so wird es in diesem Falle mir leicht, es ganz besonders freundlich zu thun.

Ich bekenne zunächst, daß ich einen Fehler begangen habe, den ich noch irgendwie gut machen muß. Nach reiflicher Ueberlegung sah ich, um mich möglichst zu beschränken, davon ab, den Ursprung und die Bedeutung unsrer Landeskirchen und die Einordnung der Gemeinden in sie darzulegen. Es führte mich dazu auch ein gewisser Rigorismus. Man wird es meiner Schrift angemerkt haben, daß es mir eine besondre Freude ist, in geschichtliche Erscheinungen mich zu versenken und sie zu deuten. Ich wollte meiner Lieblingsneigung Gewalt anthun. Es ist darin zu viel geschehen. Ich erkenne diese Lücke an. Ich danke diese Erkenntnis besonders Sohm und Baumgarten. Davon aber abgesehn, fordert m. E. mein Kritiker von mir, was nicht meine Aufgabe war, wenn er es tadelt, daß ich nicht prinzipieller noch die Notwendigkeit kirchlicher Gemeindebildung begründet hätte. Die „Bibliothek für praktische Theologie“ soll vorzugsweise solchen dienen, die das Studium der praktischen Theologie (in der gleichzeitig so musterhafte Werke wie die von Krauß und Achelis erschienen) absolvirt haben. Sie soll ihnen aus der Erfahrung die Fülle des Details darbieten, das für die Praxis förderlich ist, und ihnen Lehrgeld ersparen. Ich hatte also im wesentlichen das Verfahren zu beschreiben, das nach meinen Erfahrungen einzuschlagen ist, wenn es zu einer wirk-

lichen Gemeindebildung kommen soll. Die allgemeine wissenschaftliche Einsicht hatte ich vorauszusetzen. Auch dem Nichttheologen, etwa einem ernsten Kirchenvorsteher, sollte meine Schrift Anleitung geben. Auch das forderte Beschränkung. Wer nun auf diesen Standpunkt sich stellt, der findet meine Begründung der Notwendigkeit kirchlichen Gemeindelebens vielleicht doch zweckgemäß. Es gilt das Nein zu brechen, das den Bestrebungen, für die ich eintrete, entgegengesetzt wird. Ich bin überzeugt, daß die von mir dargebotene Waffe sich doch wirksam erweisen wird.

Es wird mir eingewendet: „Christlicher Glaube ist die Voraussetzung christlicher Lebensäußerung... Nach Sulze soll doch schließlich die Gemeindeorganisation alles thun." Darnach gewinnt es den Schein, als wenn ich in deistischer Weise wieder auf ein unpersönliches Gnadenmittel vertraute, wie die römischen Priester auf ihre Sakramente oder die evangelischen Scholastiker des siebzehnten Jahrhunderts auf ihre reine Lehre. Aber die Organisation, von der ich rede, ist doch kein Ding wie das verwandelte Brot oder ein Buch, eine Dogmatik, sondern die rechte, geordnete Verwendung der geeigneten Personen. Die ganze Organisation, auf deren Verwirklichung ich dringe, ist nichts andres, als was mein Kritiker mit folgenden Worten anerkennt:

Ein Gedanke Sulzes scheint vor allen andern der Beachtung wert: Sammlung der wirklich innerlich interessirten Glieder einer Gemeinde zu einem selbständigen Ganzen, Bildung eines Gemeindekerns. Ohne diesen bauen wir auf Sand. Er bildet den Punkt, an den sich die weitere Gemeinde ankrystallisiren soll.

Das ist ja alles, was ich will; woher also der Widerspruch? Das Rätsel löst sich, wenn wir folgende Erwägungen meines Rezensenten in das Auge fassen:

Er [Sulze] hofft, daß durch die seelsorgerische Arbeit bei den Hausvätern selbst das „bewußte" Christentum ... zum Leben und zur Kraft kommen werde. Ich hoffe das bis zu einem gewissen Grade auch; aber ich wage nicht auf diese Hoffnung hin sofort eine Organisation in das Leben zu rufen, die das Schwerste zu leisten hat, was es giebt: Seelsorge, Erziehung zu christlichen Charakteren. Es liegt mir des Herren Wort im Sinne: „Wer da hat, dem wird gegeben"... Wir haben gar keine Gewähr, daß nicht das „ungeschichtliche" Christentum, das wir los sein wollen, in den Hausvätern wieder seinen Einzug in die Gemeinde hält. Sulze hofft zwar, daß durch die Berührung mit dem Geistlichen, dem Vertreter des „geschichtlichen" Christentums, diese Gefahr beseitigt werde. Aber wer wagt so viel von persönlichem Einfluß zu hoffen?

In diesen Worten ist mir entgegengetreten, wie das Gottvertrauen der alten Zeit, der ich angehöre, anders sich äußerte als das der neuen. Wir Alten waren so glücklich, unsre Kindheit und unsre Jugend in einer Zeit ungebrochnen Glaubens verleben zu können. (Ich persönlich habe andauernd unter der Einwirkung des Geistes der Brüdergemeinde gestanden.) Es verstand sich für uns ganz von selbst, daß unser Thun ohne Gott nichts sei, wie die Arbeit des Säemanns ohne Luft und Licht, Tau und Regen, die Gott giebt. Wir sprachen das aus, wenn es notwendig schien. Aber es schien uns entbehrlich, vielleicht sogar unzart gegen Hörer oder Leser, das zu wiederholen. Wir beschrieben alsdann einfach, was wir zu thun hätten. Wer uns hörte, der wußte, daß wir dabei die Mitarbeit Gottes voraussetzten, unsre eigne über ihr vergaßen, sie für nichts achteten.*) Die Zeit ist eine andre geworden. Und ich verarge es niemand, der mich unrichtig versteht, wenn ich in den naiven Sprachgebrauch zurückfalle, der uns Alten anhaftet. Ich sage also: man gönne uns nur für jeden Bezirk ein Presbyterium oder einen Kirchenvorstand; dann wird die Arbeit, die Gemeindemitglieder zu gewinnen, schon gelingen. Bei solcher Ausdrucksweise erscheine ich gegenwärtig, auch wenn ich das ein für allemal abgelehnt habe, als ein Pelagianer, ein Deist, unbekannt mit der Natur des Glaubens. Ich sage das nicht gegen meinen verehrten Kritiker. Ich will und muß das aber ein für allemal aufklären. Meine Meinung bei jener Redeweise ist nur die: wir wollen unsre Pflicht thun; dann können wir uns auf den Segen Gottes verlassen.

Also kurz und klar. Wenn man mich fragt: thut es die Organisation? so antworte ich mit einem entschiednen Nein. Wohl aber habe ich das Vertrauen zu Gott, daß er es durch die Organisation (also durch die von uns berufnen Gemeindemitglieder) thut, wenn wir die Organisation in das Leben rufen. Ohne sie thut er es nicht. Ohne Geistliche bildet er keine Gemeinden. Ohne Laienhelfer kommen wir nicht dem geringsten Teile der Gemeindemitglieder andauernd zu Hilfe. Also müssen wir diese Helfer suchen, wenn nötig sie uns heranbilden und in geordneter Weise, planvoll sie verwenden. Die neue Zeit sagt: Wer da hat, dem wird gegeben. Die alte hat das nie bezweifelt. Sie ging aber mit Gottvertrauen an das Werk, trotz eigner Armut, der Verheißung folgend: Bittet, so wird euch gegeben. Wie August Hermann Francke die Gründung seiner Anstalten mit vierzehn Mark begann, so sind wir bereit, mit einem Senfkorn des Glaubens dies schwerste Werk zu beginnen, um das es sich hier handelt. Dabei erscheinen wir den einen als Pelagianer und Deisten, den andern als Enthusiasten und Utopisten. Wir müssen es eben darauf wagen. Und wir vertrauen still auf Gott, daß er uns nicht verlassen wird, gönnt man uns, unsre Bahn uns zu brechen. Das Leben ist ein Kreislauf. Gemeinden entstehn nur durch den Glauben, und der Glaube erwacht und wächst nur in Gemeinden. Da muß eben mit Gott begonnen werden.

Dieselben Einwände, die mir in dieser Frage so oft gemacht worden sind, sind schon Spener gemacht worden. Er hat sie zurückgewiesen mit dem Wort: Wir müssen die Laienseelsorger uns eben selbst „formiren." Diese Heranbildung unsrer Helfer ist ein schweres Werk. Es muß begonnen werden. Durch ein Wunder nimmt Gott es uns nicht ab. Wir haben Moses und die Propheten, Christus und die Apostel, zu denen müssen wir sie leiten. Und wenn mein Kritiker fragt: Wer wagt soviel von persönlichem Einfluß (des Geistlichen auf die Presbyter) zu hoffen? so frage ich dagegen: Worauf sollen wir hoffen? Ist diese Hoffnung nicht auf Gottes Ordnung begründet? Hat nicht Paulus seine Helfer und Nachfolger aus Heiden sich bilden müssen, Luther aus ehemaligen Katholiken? Und was hat Calvin in einer libertinistischen Stadt unter dem Beistande Gottes erreicht! Wir haben eben keinen andern Weg.

Mein verehrter Kritiker wirft mir Pessimismus vor. Es würde mehr Seelsorge im Stillen geübt, als ich anerkennte. Und doch will gerade er es nicht wagen, schon jetzt Laienseelsorger um den Geistlichen zu sammeln. Da würde ja ein jeder von uns sich selbst widersprechen. Ich glaube das von mir ablehnen zu dürfen. Ich habe immer es ausgesprochen, daß es unter den Laienmitgliedern unsrer Gemeinden christliche Charaktere giebt, vor denen wir bewundernd stillstehen müssen. Schon ihr Dasein übt eine seelsorgerische Kraft. Unsre Gemeinden als solche aber haben der Seelsorge nach meiner Ueberzeugung sich noch nicht in genügender Weise angenommen. Sie werden das erst dann thun, wenn sie ihre Mitglieder in geordneter Weise in den Dienst dieser Aufgabe stellen.

Mein Herr Rezensent tadelt es, daß ich den Kirchenvorstand beiseite schieben und ein neues Organ für die Seelsorge schaffen wolle, das Presbyterium. Der Kirchenvorstand sei doch ein höchst entwicklungsfähiges Element. Ich bekenne, daß es mich befremdet hat, dies gegen mich gerichtet zu sehen. Denn gerade ich habe mich so sehr bemüht, die Entwicklungsfähigkeit des Kirchenvorstandes zu erproben, wie es wenig andre gethan haben. In kleinen Gemeinden versteht es sich nach meiner Meinung von selbst, daß der Kirchenvorstand auch Presbyterium ist, die Seelsorge leitet. Das halte ich für den normalen Zustand. In den großen städtischen Parochien, die mehrere Geistliche und also mehrere Seelsorgebezirke haben, halte ich es für das Beste, daß jeder Bezirk seinen Kirchenvorstand hat, und daß die verschiednen Kirchenvorstände der Parochie die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Lokalstatut irgendwie ordnen. Ich habe in meiner Schrift dargelegt, wie das geschehen kann. Ich will das hier nicht wiederholen. Ist eine solche Organisation nicht zu erreichen, so halte

*) Die Leser mögen mir verzeihen, wenn ich, dem Drange meines Herzens folgend, es einmal ausspreche, wie innig ich mich erhoben fühle, wenn ich bei Ritschl und Herrmann das Gottvertrauen, in dem wir so unwillkürlich lebten, wieder so warm und lebendig beschrieben finde. Ich bin und bleibe ein Schüler von Rothe und Weiße; aber in solchen Erörterungen fühlt man die Wiederkehr einer an großen und innigen Impulsen reichen Zeit.

ich es für notwendig, daß jede Bezirksgemeinde für sich einige Vertreter wählt, die gemeinsam mit den im Bezirke wohnenden Kirchenvorstehern das Presbyterium des Bezirks bilden, also der Seelsorge in ihm sich annehmen. Ein Kirchenvorstand von zwanzig oder vierundzwanzig Mitgliedern (eine weitere Gemeindevertretung wie in Preußen haben wir in Sachsen nicht) kann unmöglich in einer Parochie von etwa 20000 Mitgliedern und vier Bezirken die Seelsorge in Gang bringen. Das Recht, in der angegebnen Weise Presbyterien für die Parochialbezirke zu bilden, ist durch die Kirchenvorstandsordnung unsrer Landeskirche ausgeschlossen. Ich habe infolge davon mir dadurch geholfen, daß ich den Kirchenvorstand meiner Parochie gebeten habe, einige Vertreter meines Bezirks zu wählen, die nun im Verein mit den im Bezirke wohnenden Kirchenvorstehern den Vorstand meines Bezirks bilden. Aber diese Einrichtung, also die versuchte Entwicklung des Kirchenvorstandes, hat sich nicht bewährt. Die nicht von der Gemeinde gewählten, sondern nur vom Kirchenvorstande kooptirten Vertreter des Bezirks können nur aus Gefälligkeit ihr Werk thun. Sie erscheinen als Gemeindevertreter zweiter Ordnung. Sie müssen ermatten. Die ganze Einrichtung bleibt also kraftlos. Außerdem kann die Behörde ein so privatim gebildetes Kollegium nicht kontrolliren. Wenn jemand hier aus Erfahrung sprechen kann, so glaube ich mir das zutrauen zu dürfen. Ich bin aber fest überzeugt, es geht nicht anders, jeder Bezirk muß seinen Geistlichen und seine offiziell gewählte und verpflichtete Vertretung besitzen. Wir dürfen die großen Städte auf die Dauer nicht ungünstiger stellen als die kleinen Orte, in denen Seelsorgebezirk und Gemeinde von selbst zusammenfallen. Diese Einrichtung wird sich Bahn brechen, weil sie nicht zu entbehren ist.

Wenn mein Herr Rezensent meiner Forderung, Katechismuspredigten einzuführen, entgegenhält, auch diese könnten in der falschen Weise gehalten werden, die ich mit dem Ausdruck „Erfindungspredigten" bezeichnet habe, so hat er vollkommen Recht. Er schließt aber daraus zu viel. Predigten ohne Text können sehr christlich, Predigten mit Text sehr unchristlich sein. Es wird aber doch die Beibehaltung des Textes gefordert. Man hält die äußere Bürgschaft aufrecht, weil sie doch immer noch besser ist als keine. Auch das ist richtig, daß weder der Katechismus noch das Christentum ein System ist, etwa ein dogmatisches. Aber der eine wie das andre ist ein lebendiger Organismus. (Daher auch die neutestamentlichen Lehrbegriffe.) Und das kirchliche Leben ist doch eine Pädagogie. Diese fordert selbst in der Erbauung einen klaren Plan.

Es liegt mir fern, ungerecht zu sein. Am schmerzlichsten wäre es mir, opferwillige Liebe undankbar zu beurteilen. Die Anstalten der innern Mission, die ihren letzten Quell in einem der größten Heroen des evangelischen Glaubens, in August Hermann Francke, haben, werden Grundsäulen für das Bestehen unsrer Kirche bleiben. Daß aber zuweilen die innere Mission vielgeschäftig das Gemeindeleben gestört hat, das ist doch eine Thatsache. Und nur dagegen kann und will ich mich wenden. Ich denke nicht daran, mich dafür rächen zu wollen, daß in diesen Kreisen (Schäfer) die Meinung ist ausgesprochen worden, mein Dringen auf kirchliche Liebesthätigkeit sei eine Rückkehr zu der Spaldingschen Nutzbarmachung des Predigtamts.

Gemeindediakonie ist dringend notwendig. Meine Gemeinde hat sie nur deshalb noch nicht einführen können, weil die Abtrennung dreier neuen Parochien und die Erneuerung der eignen Kirche zu große Opfer gefordert hat. Daß ich aber die berufsmäßige Arbeit in der Gemeinde möglichst beschränken und doch berufsmäßige, d. h. verpflichtete Laienseelsorger gewinnen will, das ist kein Widerspruch. Der Beruf ist dort und hier ein andrer, im letztern Falle ein Dienst, neben einem persönlichen Beruf offiziell in der Gemeinde übernommen.

Ich ehre es, wenn mein Kritiker meinem Grundsatz: „Nur das Offizielle hat Kraft und Bestand," energisch sich widersetzt und lieber den frei erwachenden und sich bethätigenden Kräften vertrauen möchte. In meiner Jugend habe ich ebenso gedacht. Es ist das Recht und die Ehre der Jugend, so zu denken. Allmählich aber überzeugt man sich doch, daß die freierwachenden Kräfte nur dann ihre rechte Wirksamkeit gewinnen, wenn sie als Ferment in eine der Ordnungen eingehen, die Gott gegeben hat. So schmerzlich das ist, wir müssen doch bekennen, daß Lützows edle Schar nicht gewirkt hat, was ihren Opfern entsprach. Unsre Freiwilligen sind ein Lebensquell für unsre Armeen. Frei aufbrechende Vaterlandsliebe haben die Polen im reichsten Maß besessen. Ihr Vaterland ist aber doch untergegangen. Es wäre gerettet worden, hätten sie eine patriotische Armee wie die deutsche gebildet.

Ich schließe diese Betrachtungen in herzlicher Liebe gegen meinen Herrn Rezensenten. Ich schließe sie in einem Augenblicke, in dem der „alte böse Feind" seine Macht entschieden wieder uns fühlen läßt. Ich bitte Gott, daß er doch endlich kleine übersichtliche Gemeinden uns geben möchte, in denen mehr und mehr alle Gemeindemitglieder in dem Glauben sich zusammenschließen können, der in der Liebe thätig ist. Nur durch sie können wir bestehen.

E Sulze

Gedanken zum Fall Schrempf

Den Lesern dieser Blätter ist die Geschichte, von der wir reden, hinreichend bekannt.*) Ein junger württembergischer Geistlicher, hervorragend durch religiöse und sittliche Kraft wie durch theologische Begabung, ist in das geistliche Amt getreten, nachdem er seiner kirchlichen Behörde vertrauensvoll und offen erklärt hat, daß seine Beteiligung an der theologischen Wissenschaft der Gegenwart ihn manchen Sätzen der altkirchlichen Bekenntnisse und manchen Einzelheiten der heiligen Schrift gegenüber zu einer kritischen Stellung nötige. Er findet es auf die Dauer unmöglich, die altkirchliche Formel des sogenannten „Apostolikums" im Gottesdienste als sein eignes Bekenntnis zu gebrauchen. Als er dem öffentlich Ausdruck giebt, entsteht ein Konflikt zwischen ihm und seiner Gemeinde. Die Kirchenbehörde, die seinen theologischen Standpunkt einst als für die Führung des geistlichen Amtes zulässig beurteilt hat, muß nun, so weitherzig und wohlwollend sie auch denkt, nach dem bestehenden Rechte entscheiden. Und da ihm seine sittliche Ueberzeugung eine Vermittlung nicht gestattet, so endet die Geschichte mit einer Amtsentsetzung, durch die der Betroffene vor der christlichen Gemeinde als ein Mann dasteht, der unfähig ist, ein geistliches Amt in ihr zu verwalten.

Der Fall selbst, als ein vereinzelter betrachtet, wird ja den meisten weder bedenklich noch schwierig erscheinen. Man wird sich sagen, daß ein gemeinschaftlicher Gottesdienst nicht möglich

---

*) Der Fall Schrempf als solcher muß mit den beiden Artikeln in heutiger Nummer für unser Blatt vorläufig abgeschlossen sein. Nur falls wir Ursache fänden, irgend etwas von dem Gesagten zurückzunehmen, werden wir es ungesäumt thun; alles andre muß für ein späteres Schlußwort aufgespart bleiben, und bedarf es dessen nicht, soll es uns recht sein. Wir haben keine Freude an diesem „Fall," aber die Art, wie er in den kirchlichen Blättern zumeist behandelt wird oder nicht behandelt wird, zwingt uns zu reden. Und unsre „Laien" sollen nicht ungeduldig werden, wenn wir es gründlich thun. Sie sollen mit uns an die ungezählten jungen Theologen denken, die von dem hier aufgedeckten Notstande gequält werden und mit Recht Hilfe von uns älteren verlangen. Sie sollen aber diese Sache auch ihre eigne Sache sein lassen, wie sie denn in Wahrheit vielen ernsten Gemeindegliedern nur allzu vertraut ist. Es ist uns ja von geschätzter Seite ein Laienwort zu der Frage des Apostolikums zugegangen, das wir abdrucken sollten. Der Verfasser bekennt sich schlicht und warm zu dessen Sätzen. Es wäre schlimm, wenn es solche Laien nicht gäbe, für die das Apostolikum wirklich der liebgewordne Ausdruck ihres christlichen Bekennens ist. Der jetzt übliche Gebrauch wäre sonst ein heilloser Zustand. Es handelt sich auch von unsrer Seite wahrlich nicht um eine Herabsetzung und Verwerfung des Apostolikums. Aber die für alle geschichtlich erzognen Theologen und für viele sonstige Gemeindeglieder bestehenden Schwierigkeiten in der Aneignung des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses müssen aus dem gegebnen Anlaß freimütig erörtert werden. Je mündiger ein Laie ist, desto besser muß er das vertragen; je kirchlicher er ist, desto mehr muß er sein ganzes Interesse der Frage zuwenden. Und wenn wir die Erörterung über den Fall Schrempf für vorläufig abgeschlossen erklärt haben: die Erörterung über das Apostolikum, seinen Ursprung und seine Geschichte, seinen Wert und Inhalt soll damit nicht abgeschnitten sein, im Gegenteil, wir werden darauf erst recht eingehn. Wir rechnen dafür auf das Verständnis aller Leser, die imstande sind, auch religiösen und kirchlichen Fragen wirklich ins Auge zu schauen, gleichviel welcher Richtung und Meinung sie persönlich zugewandt sein mögen. D H

wäre, wenn jeder einzelne Träger des Amtes das Recht beanspruchen würde, auch da, wo er als Liturg redet, Kritik an der geschichtlichen Gestalt des kultischen Handelns zu üben. Man wird den Eindruck behalten, daß der Widerspruch zwischen der Führung eines öffentlichen Amtes und dem Anspruche auf unbedingtes öffentliches Geltendmachen der eignen Gedanken sich durch keine, noch so weitgehende Veränderungen ganz unmöglich machen lassen wird. Und man mag die Ueberzeugung haben, daß die geistliche Aufsichtsbehörde alles gethan hat, was sie vermochte, um das Gewissen ihres Untergebnen zu schonen, und daß sie nur ihre Pflicht gethan hat, wenn sie in einem Falle klaren Widerspruchs gegen die herrschende Ordnung einfach nach Recht und Gesetz entschied, statt wie eine theologische Körperschaft mit dem einzelnen Geistlichen theologisch zu verhandeln.

Aber erledigt ist damit doch dieser „Fall" nicht im geringsten, so wenig wie die Bewegung, die Herr v. Egidy hervorgerufen hat, dadurch bedeutungslos wird, daß thatsächlich ein unerträglicher Widerspruch zwischen der religiösen Bildung des Mannes und seinem Anspruche auf Autorität sein Vorgehen als unberechtigt stempelt. Wenn man Schrempfs eigne Darlegungen in den Aktenstücken liest, ihren tiefen sittlichen Ernst und ihre theologische Klarheit empfindet und es weiß, daß eine nicht kleine Schar unsrer besten jungen Geistlichen innerlich schwer unter ähnlichen Konflikten leidet, dann kann man sich mit einem vornehmen Achselzucken über die unfügsame Eigenart des Mannes schwerlich beruhigen. Ein Symptom ungesunder Zustände ist sein Schicksal unter allen Umständen. Unser Gottesdienst und unser offizielles Kirchentum ruhen auf der Einbildung, daß die Stellung der Theologie zu der heiligen Schrift und zu den Ansichten des sechzehnten Jahrhunderts unverändert die gleiche sei, wie vor zwei Jahrhunderten. Nun aber giebt es in unsrer Kirche keine Richtung — wenn man die einfach unwissenschaftliche Gewohnheit ausnimmt —, die es nicht grundsätzlich anerkennte, daß auch die heilige Schrift geschichtlich, nicht juristisch zu behandeln, und daß das Lehrergebnis der alten Dogmengeschichte stets erneuerter Prüfung zu unterziehen sei. Ob man sich auf Einzelheiten beschränkt, wie die Kritik des Pentateuchs und der Synoptiker, oder wie die Fleischesauferstehung und die Höllenfahrt — oder mit ehrlich wissenschaftlicher Folgerichtigkeit verfährt, ist dabei an sich gleichgültig. Alle theologisch Gebildeten wissen, daß die in frommen Laienkreisen selbstverständliche Art der Ueberlieferung auch innerhalb der biblischen Erzählungen vorliegt, und daß unsre altkirchlichen Bekenntnisse auch den Stempel der antiken Weltanschauung an sich tragen, die uns fremd geworden ist. Und soweit die gebildeten Laien sich wirklich die Mühe nehmen, christliche Dinge selbständig zu verstehen, ist ihnen, was der Theolog sich vielleicht nicht ohne Kampf zugesteht, eine keines weitern Beweises bedürftige Voraussetzung.

Es lohnt sich doch wohl zu fragen, ob es gut ist, wenn die christliche Gemeinde in ihrer heiligsten Selbstbethätigung, im gottesdienstlichen Bekenntnisse, einen Standpunkt voraussetzt, der ihren geschichtlich gebildeten Gliedern immer nur mit mehr oder weniger Vorbehalt annehmbar ist, — ob es normal ist, wenn der Geistliche bekennend Formeln ausspricht, an denen er innerlich Einschränkungen vornehmen muß, — ob es wünschenswert ist, daß junge Männer, die mit vollem Herzen zu dem Glauben stehen, den Jesus fordert und aus dem unsre Kirche geboren ist, die freudig bereit sind, das Reich Gottes zu predigen, durch die hergebrachten Ordnungen daran gehindert werden oder sich in der Versuchung befinden, die unbedingte Heilighaltung der persönlichen Wahrhaftigkeit daran zu geben.

Der lachende Unglaube antwortet: „Wer dem abgestorbnen Institute dienen will, das sich evangelische Kirche nennt, der mag sich selbst mit solchen Bedenken abfinden. Das Gewissen der Dunkelmänner geht uns nichts an." Die Hohenpriester des Jahres denken: „Daß nur keine Unruhe und kein Aufruhr im Volke werde!" Der Jesuit rät, sich und seine eigne Meinung „löblich zu unterwerfen." Unsre „Erasmus" finden es

unbequem, wenn ein gequältes Gewissen die vornehme Ruhe der theologischen Wissenschaft stört. Und der junge Saulus, frisch von der „gläubigen" Hochschule, wünscht nichts Besseres, als daß „bekenntnistreue" Kirchenregierungen mit den „Halbgläubigen" gründlich aufräumen — er selber vielleicht ganz nahe bei seinem theologischen Damaskus, nach dem ihm sein leichtes Urteil zur schweren Schuld wird. Aber wer mit dem Herzen in unsrer Kirche lebt, sie für zukunftsreich und lebendig hält und es weiß, daß die Wege der Wahrheit vorwärts, nicht rückwärts gehen, und daß Christen nichts wider die Wahrheit vermögen, — der wird nicht so denken und wird auch, den Freunden der Ruhe zum Trotz, mit Luther finden, daß es Zeiten geben kann, wo nicht Schweigen, sondern Reden Pflicht ist. Und die Vertreter der theologischen Wissenschaft werden es sich doch wohl sagen müssen, daß es auf die Dauer unerträglich wird, in heißer Arbeit und mit lebendigem Glauben Erkenntnisse zu gewinnen und mitzuteilen, deren sich ihre Schüler sorgfältig wieder zu entledigen haben, um in der Kirche zu Trägern des Amtes geeignet zu sein.

Ein Notstand ist es doch wohl, der aus dem Falle Schrempf zu uns redet. Kein Notstand der Kirche. Sie lebt nicht von Theologie, sondern vom Evangelium und Sakrament. Sie kann den ewigen Trost des Wortes Gottes bringen, auch wenn es mit der Theologie in ihr sehr mangelhaft bestellt ist. Und ihre große und schwere Missionsarbeit an den vom „Fleisch" gebundnen Massen wird ihr schwerlich eine gute Theologie wesentlich erleichtern. Die weltüberwindende Liebe der Diakonie und die religiöse Glut persönlicher Ueberzeugung, träte sie auch in der Schwärmerei chiliastischer Träume oder in der packenden Gestalt des weltentsagenden Bettelmönchs oder in methodistischer Einseitigkeit auf, sind die Kräfte, welche die entfremdeten Volksscharen gewinnen. Aber wir können von einem Notstande reden, den das in der Kirche geltende Recht vielen Trägern des geistlichen Amtes und allen den gebildeten Laien bringt, die es sich klar machen, daß in der evangelischen Kirche kein „Priester" für „Laien" mit Gott verhandelt, sondern daß alles, was der Diener des Evangeliums zu Gott redet, im Namen der Gemeinde geredet wird und ihr Gewissen mit verpflichtet.

Der Notstand, von dem Schrempf redet, ist ein wirklicher und die Abhilfe könnte kaum in andrer Richtung liegen, als er selbst es sich denkt. Sie würde im Grunde in nichts anderm bestehen, als darin, daß die Kirche das, was Thatsache ist, anerkennte, und daß sie, mit den Grundsätzen der Reformation folgerichtig Ernst machend, fallen ließe, was die Reformationszeit selbst bestehen ließ, obwohl es nur bei der katholischen Auffassung des Christentums ein inneres Recht hat. Sie müßte es offen und ehrlich aussprechen, daß die Zustimmung des Geistlichen zu den Bekenntnissen nicht juristisch, sondern persönlich-ethisch gemeint sei, nicht als Anerkennung aller einzelnen Aussagen, sondern als gläubiges Bekennen zu der Entwicklung der christlichen Kirche, welche einst die Vermischung des Christentums mit heidnischen Gedanken und das Beharren in fortschrittsfeindlichem Sektentum als Kirche einer gebildeten Welt überwunden und ausgeschieden — und in der Reformationszeit sich gegenüber der entarteten Papstkirche auf das ursprüngliche Evangelium von Christus und die Gerechtigkeit aus Glauben gegründet hat. Sie müßte ohne Scheu erklären, daß die entscheidende Geltung der heiligen Schrift für die Lehre in ihr mit ehrlicher wissenschaftlicher Arbeit an der heiligen Litteratur als einem geschichtlichen Ganzen nicht streiten, sondern sie einschließen solle. Endlich müßte sie Ernst damit machen, daß ihr alle Formen des Gottesdienstes menschlichen Rechtes sind und der Erneuerung offen stehen — und daß der Gebrauch alter Bekenntnisformeln im Kultus ein freier und im geschichtlichen Sinne aufzufassender sein muß. Erst wenn das in der Kirche frei und klar ausgesprochen wäre, würde die Gefahr ausgeschlossen sein, daß gläubige evangelische Christen, die zugleich geschichtlich gebildete Theologen sind, in der Führung des Amtes in Gewissensnot gerieten.

Aber steht unsrer Kirche dieser Ausweg offen? Würde sie nicht sich selber untreu? Ist nicht Bekenntnis und reine Lehre

ihr teuerster Schatz? Bedarf sie nicht eines festen Lehrgesetzes schon zum Schutze der Gemeinden gegen Theologenwillkür? So denken Tausende von treuen und gesegneten Seelsorgern, von eifrigen und lebendigen Gemeindegliedern. So haben zweifellos auch die Reformatoren, haben die Leiter unsrer Kirche bis in das vorige Jahrhundert hinein gedacht. Und doch ist es wohl erlaubt zu fragen, ob diese Denkweise nicht im Grunde eine unbewußte Fortwirkung derselben katholischen Gedanken ist, gegen die sich die Reformation aufgelehnt hat, und ob unsre Kirche wirklich etwas an Besitz und Sicherheit verlieren würde, wenn sie offen anerkennte, was doch thatsächlich mehr oder minder überall vorhanden ist.

Für den Katholiken steht und fällt die Kirche, die ihm sein Heil verbürgt, mit der rechtlichen Geltung des Lehrgesetzes, das sie sich aus der Kraft des heiligen Geistes durch den Episkopat und insbesondre durch den römischen Stuhl gegeben hat. Ein Satz des Bekenntnisses in seiner schlechthin bindenden Macht angezweifelt, würde die Kirche aufheben und damit die ganze Heilsgewißheit des Christen. So bedarf sie eines unfehlbaren und unwandelbaren Lehrgesetzes und sie setzt die gleiche Geltung der Lehrordnungen auch bei den Kirchen voraus, die sie bekämpft. Der einzelne Katholik hat weder Recht noch Pflicht, aus innerer persönlicher Ueberzeugung sich der Wahrheit der Lehre zu versichern. Es genügt, wenn er die Lehre der Kirche auf die Autorität des Priestertums hin gehorsam annimmt. Und im Gottesdienste hat er nur an den Früchten dessen sich zu beteiligen, was der Priester hervorbringt, indem er nach der von Gott selbst geordneten Weise mit Gott handelt. So ist die Form des Kultus, wie der Buchstabe der Lehre unantastbares Heiligtum. Wer es angriffe, der stellte sich damit aus der Gemeinschaft der christlichen Seligkeit heraus.

Von dem allen weiß das evangelische Christentum nichts. Es kennt keinen Priester, der das Lehrgesetz handhabend den Gehorsam des Laien fordern dürfte. Es kennt nur Diener des Wortes von der Gnade Gottes in Christus. Es kennt keine Laien, die nur die Frucht dessen empfingen, was der Priester ohne ihr Zuthun und ohne ihre Beurteilung vollzieht. Wer zu der Gemeinde gehören und die Frucht des Evangeliumsglaubens genießen will, der ist Priester, und was für den Geistlichen gilt, das gilt auch für die Gemeinde, in deren Namen er redet und handelt. Die rechtliche Verpflichtung des Geistlichen auf ein unveränderliches Lehrgesetz hat in unsrer Kirche nur so lange ein Recht, wie die ganze urteilsfähige Gemeinde sich selbst durch dieses Gesetz ebenso verpflichtet fühlt. So ist es im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert gewesen, und darum gab es damals keine Gewissensnot der Geistlichen. Wenn aber die beharrende Richtung in der Kirche der Gegenwart einerseits den Geistlichen im juristischen Sinne an das alte Lehrgesetz binden möchte, andrerseits als kirchenfreundlich und gläubig hervorragende Nichttheologen rühmt, die wie Lotze und Trendelenburg oder Wilhelm Weber diesem Lehrgesetze innerlich ebensofern standen, wie die freie protestantische Theologie —, so ist das in der Kirche Roms verständlich, in der evangelischen Kirche ist es eine unerträgliche Verwirrung der Gewissen.

Unsre Kirche kann ihrem Wesen nach ein unveränderliches Lehrgesetz nicht haben. Denn sie hat selbst ihr Bekenntnis an das richtige Verständnis der heiligen Schrift gebunden — und die heilige Schrift der grammatisch-historischen, d. h. der wissenschaftlichen Auslegung unterstellt. Daß die Ergebnisse dieser Auslegung nicht die gleichen bleiben können, wie in frühern Jahrhunderten, ist selbstverständlich, wenn die Methode der Kritik, der Geschichtsforschung, der Religionswissenschaft, der Philologie sich gewandelt und erneuert hat. Wo soll der Zeitpunkt gedacht werden, vor welchem kein Lehrirrtum in die Theologie der Kirche eingedrungen wäre? Wo bleibt die Möglichkeit, ein einzelnes Gebiet der Geschichte den sonstigen Gesetzen der Geschichte entzogen zu denken? Gewiß, unsre Väter haben nicht daran gezweifelt, daß die Bekenntnisse der alten Kirche und ihre eignen Bekenntnisse der reine Ausdruck des evangelischen Christentums seien. Aber sie haben uns Grundsätze mit gegeben, nach denen wir verpflichtet sind, die Richtigkeit dieser ihrer Ueberzeugung immer neu zu prüfen. Wir dürfen kein unfehlbares Lehrgesetz anerkennen.

Und die evangelische Kirche, der wir alle dienen, soll doch nicht mehr bloß die Kirche Johann Gerhards und Quenstädts sein. Sie ist neu geboren aus neuen Kräften. Und neben den Goßner und Claus Harms, den Steffens und Claudius, die wir mit Liebe und Verehrung als Väter dieser neuen Kirche ansehen, zählen wir zu ihren besten Gliedern auch die Herder und Schleiermacher, die Rothe und Ritschl, die Scharnhorst und Gneisenau. Wir wollen nicht in einer Pastoren- oder Bauernkirche, sondern in einer Kirche leben, die unsre besten gegenwärtigen Kräfte der Bildung und Sittlichkeit mit einschließt. Die Gemeinde hat sich zu fragen, zu welcher von diesen beiden Arten von Kirche sie sich rechnen will.

Wer aber seine Kirche nicht über die Grenzen des juristisch verstandnen Lehrgesetzes erweitert denken mag, der soll es sich auch nicht verhehlen, daß er die gesamte wissenschaftliche Theologie unsrer Tage ausschließt, die sogenannte lutherische Partei mit ihrer Kenose des Logos und ihrem verstümmelten Inspirationsglauben genau so gut, wie die gläubige geschichtlich gerichtete Theologie des Protestantismus.

Der Glaube der Kirche und ihr Bekenntnis müssen gewiß denen heilig sein, die Diener dieser Kirche sein wollen. Aber dieser Glaube und dieses Bekenntnis und die richtige Stellung zu ihnen müssen wir im Sinne der Kirche des Evangeliums, nicht im Geiste des Katholizismus verstehen und freudig gewiß sein, daß evangelische Art eine höhere und bessere Gerechtigkeit ist als romanistischer Sinn. Der Glaube, auf dem unsre Kirche steht, ist die das Leben bestimmende, seligmachende Ueberzeugung von der Gnade Gottes in Christus. Das Bekenntnis, auf welches ihr Meister sie gegründet hat, ist das persönliche Bekenntnis zu ihm als unserm Heiland, zu seinem Worte als unsers Lebens Gesetz, zu seinem Reiche als unserm geistigen Vaterlande. Dieser Glaube vollzieht sich nicht in theologischen Lehrsätzen, die aus einer verwickelten geistigen Geschichte geboren sind; er ist eine freie That des Herzens und Gewissens. Dieses Bekenntnis wird nicht im Repetiren einer Summe von Lehrsätzen vollzogen, sondern von dem Einzelnen in Gebet und sittlicher Lebensführung, von der Gemeinde, wenn sie in ihren Liedern und Gebeten vom ersten Advent zum letzten Trinitatissonntag ihren Herrn begrüßt und sein Heil anerkennt für Leben und Sterben. An diesen Glauben und dieses Bekenntnis im Sinne des Evangeliums rührt niemand, wenn er ein rechtlich verbindliches Lehrgesetz ablehnt. Unsre Kirche kann nicht zugeben, daß die seligmachende Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft der Heiligen an theologische Sätze gebunden wäre, mag die alte Zeit oder die Gegenwart sie erzeugen. Dogmen in diesem Sinne kann sie nicht haben — nur ein immer neu werdendes Dogma, d. h. ein immer klareres, widerspruchsloseres, wissenschaftlicheres Verständnis ihres Glaubens. Die Wiedergeburt, deren die Kirche so gut wie der Einzelne täglich bedarf, ist kein Zurückkehren in den verlassenen Mutterleib, sondern ein Werden und Wachsen im heiligen Geiste.

Und die Gefahr der Unsicherheit des kirchlichen Lebens? Hat denn das alte Rechtsgesetz die Kirche vor dem Rationalismus bewahrt? Ist denn die neue aufbauende Gläubigkeit unter uns durch juristisches Beugen unter Satzung und heilige Form entstanden? Bei dem heutigen Stande der historischen Wissenschaft kann kein solches Gesetz verhindern, daß unter den Dienern der Kirche sich viele in Unklarheit oder auch in absichtlicher Zweizüngigkeit zu der Lehre der Kirche stellen. Es kann nur die, die am peinlichsten wahrheitsliebend, also doch wohl die rechten Bekenner sind, in Gewissensnot und vielleicht zum Bruche mit dem Berufe bringen, für den sie durch Gottes Geist bestimmt sind.

Und der Anstoß, den die Gemeinden nehmen würden? Wo ein eiferndes Lehramt Aufregung in die Gemeinden trägt, da mögen die „Kleinen“ für ihren Glauben und ihr Bekenntnis fürchten, wenn man mit dem Rechtscharakter der Bekenntnisverpflichtungen bricht. An sich selber würden sie von der Frage gar nicht berührt werden. Welche Rechtsverpflichtung könnte ihnen größere Bürgschaft bieten, als wenn ein gewissenhafter

und unterrichteter Mann frei erklärt, daß er Jesum und sein Reich nach dem Worte Gottes im evangelischen Geiste verkündigen und streben will, die Seelen für dieses Reich zu gewinnen? Und traut die kirchliche Gläubigkeit ihrer innern Wahrheit und der Macht des Wortes Jesu so wenig, daß sie fürchtet, ohne Lehrzwang nicht wirken und herrschen zu können?

Aber wenn auch nicht der christliche Glaube und das Bekenntnis zu Jesu, wird nicht doch das kirchliche Bekenntnis und der Glaube der Kirche angetastet? Wäre es so, dann müßte die Kirche zweifellos protestiren. Nur eine neue Kirche könnte ein neues Bekenntnis erzeugen. Denn nur auf dem Boden der schöpferischen geschichtlichen Epochen wachsen die klassischen Zeugnisse für das Verständnis geistiger Fragen, an welche die Nachkommen gebunden sind. Und nicht leicht wird jemand unsrer Zeit den Beruf zusprechen, Bekenntnisse zu schaffen. Aber es handelt sich ja in keiner Weise um Antasten oder Verändern der Bekenntnisse des Altertums und unsrer Kirche. Zu ihnen will die neue Richtung in der Kirche so gut stehen wie die alte. Es handelt sich nur darum, menschliches Recht zu ändern, d. h. die zustimmende Stellung zu ihnen aus einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des siebzehnten Jahrhunderts zu einer freien, sittlichen zu machen und damit rechtlich festzustellen, was längst Thatsache unter uns ist. Wo ein Recht veraltet, da ändert man es. Sollte das nur auf kirchlichem Gebiete nicht gelten? Alle gesunde Rechtsbildung vollzieht sich so, daß, was im Leben sich durchgesetzt hat, nun auch im Gesetze festgestellt wird.

Wer aber darf sich den Beruf zu dieser Rechtsbildung zusprechen? Der Fall Schrempf predigt laut und vernehmlich, daß weder ein Einzelner aus dem Rechte seines Gewissens noch eine einzelne Behörde aus Wohlwollen und Weitherzigkeit es thun darf. Es giebt keine andre Instanz als die gemeinsamen Organe der Kirche, zuerst die Synoden. Daß unsre Synoden nach ihrer Zusammensetzung und Richtung es nicht thun werden, ist freilich gewiß genug. Aber sie sind es doch allein, durch welche der entscheidende Schritt möglich ist.

So gilt es zuerst, die öffentliche Meinung in der Kirche für eine solche That vorzubereiten, damit sie mehr und mehr mit unwiderstehlicher Macht auf die widerstrebenden Organe einwirke. Die erste Pflicht liegt auf den evangelischen Geistlichen und Theologen — natürlich nicht den erst nur lernenden —, soweit sie den Notstand empfinden. Sie sollen Zeugnis ablegen und nicht fürchten, was jedem rechten Bekenntnis unvermeidlich droht. Aber neben ihnen sind es die gläubigen Gemeindeglieder, die zugleich genug wissenschaftliche Bildung haben, um diesen Notstand zu verstehen. Auf ihrem Gewissen ruht sein Fortbestehen. Neue Rechtszustände werden nirgends durch Bauern oder durch die in träger Gewohnheit arbeitende Beamtenschaft, sondern durch die Führer im praktischen, die Lehrer im Erkenntnisleben. Es kann auch hier nicht anders sein. Vor der Frömmigkeit der „Kleinen," denen das Himmelreich gehört, vor ihrer Innigkeit, Reinheit und Zuversicht mögen sich die Weisen demütig beugen. Aber wo es sich um Wissenschaft und um Recht handelt, sind sie ganz unfähig, mit zu entscheiden — bis die Fragen zu einfachen großen Gewissensfragen geworden sind.

Die Gebildeten in der Gemeinde sollen die vorwärts strebende Bewegung unter den Trägern des Amtes stützen und fördern — ihnen den schweren Weg erleichtern. Sie sollen durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung aufklären, durch rechten Gebrauch ihres Wahlrechts eine gesundere Stimmung in den Synoden vorbereiten. Wenn sie die Interessen unsrer Kirche den „Pfaffen, Weibern und Pietisten" überlassen, wenn sie die Vermeidung von Aufregung und gesellschaftlicher Unbequemlichkeit höher achten, als die Zukunft eines gesunden Kirchenlebens, dann giebt es vorläufig keinen Weg zum Ziele. Dann wird es bleiben, wie es war. Unklarer Kompromiß bei vielen, Konflikte und tragische Entscheidungen bei wenigen. Die Kirche wird dabei bestehen. Sie kann zur Not auch der edlen Kräfte entraten, die ihr dadurch verloren gehen. Kommen wird der Tag doch, wo die Wahrheit unwiderstehlich wird. Sollen wir nicht alle an unserm Teile helfen, daß er bald und ohne zu schwere Opfer und Kämpfe komme?

Hermann Schultz

Die Amtsentsetzung des Pfarrers Schrempf vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus betrachtet

Die in der Ueberschrift genannte Angelegenheit ist erledigt. Die Schlußentscheidung des Konsistoriums ist auf Grund „allerhöchster Entschließung" ergangen, die Stelle ist von dem straffälligen Pfarrer seit dem 14. Juni geräumt, für ihre interimistische Versehung Sorge getragen, die Akten sind reponirt: man wird an maßgebender Stelle froh sein, vor der unleidlichen Sache nun Ruhe zu haben. Aber die Sache ist mit der aktenmäßigen Erledigung längst noch nicht abgethan; ja es ist zu fürchten, daß sie in allerhand Gestalten noch gar oft auftauchen und dem Konsistorium des Schwabenlandes oder auch andern Konsistorien Unruhe machen wird. Ihre Bedeutung geht weit über die des Einzelfalls hinaus. Sie ist symptomatischer Art. Das Schicksal, das sich der schwäbische Pfarrer durch seine derbe Ehrlichkeit bereitet hat, wirft ein manchem vielleicht unerwartetes Licht auf Zustände ernstester und bedenklichster Art, die nicht bloß in der evangelischen Kirche Württembergs, sondern weit darüber hinaus im deutschen Protestantismus verbreitet sind, und mit denen es — so viel ist jedenfalls gewiß — auf dem heutigen Stande nicht bleiben kann. Der „Fall Schrempf" bildet in gewissem Sinne ein ergänzendes Gegenstück zu dem seiner Zeit viel besprochnen „Fall Harnack"*); daß beide male die Entscheidung in entgegengesetzter Richtung ausgefallen ist, trägt nicht dazu bei, die Lage zu vereinfachen. Unsre Leser werden es daher nicht für unnütz achten, wenn wir die Diskussion über den schlimmen Fall noch einmal aufnehmen. Ich beabsichtige nicht eine erschöpfende Erörterung zur allseitigen Lösung des Problems; nur von einer bestimmten Seite sollen die Vorgänge in Leuzendorf diesmal ins Auge gefaßt werden. Es handelt sich, wenigstens der äußern Erscheinung nach, um einen disziplinaren Fall, also einen kirchlichen Rechtsfall; so mag es gestattet sein, ihn mit einigen kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Glossen zu begleiten.

1. Formelles

Es sei mit dem Geringsten angefangen. Das Konsistorium eröffnet sein Verfahren gegen Pfarrer Schrempf damit (Erlaß vom 18. August 1891), daß es ihm jede amtliche Wirksamkeit in seiner Gemeinde untersagt und einige Tage nachher einen Pfarramtsverweser für Leuzendorf bestellt. Dagegen ist zunächst nichts zu sagen; daß man einen Geistlichen, der wegen Amtsvergehens in Untersuchung steht, bis zum Austrag der Sache vom Dienste suspendirt, ist recht und in der Sache begründet. Gleichzeitig aber wurde die Bezahlung des Verwesers (3 Mark 50 Pfennige Tagegeld nebst den Accidentien) dem Pfarrer aufgebürdet, was für diesen, wie er in einer spätern Eingabe nachwies, einen Ausfall von 72 Prozent seines Amtseinkommens bedeutete. In der Folge hat man dann die Abgabe im Wege der Gnade, d. h. mittelst einer Zuwendung aus dem geistlichen Unterstützungsfonds, auf die Hälfte des Amtseinkommens ermäßigt. Es blieb auch so eine große Härte. War sie notwendig? Gesetzlich vorgeschrieben war sie nicht. Das württembergische Beamtengesetz von 1876, das bestimmt, daß dem suspendirten Beamten nicht mehr als die Hälfte seines Diensteinkommens zur Bestreitung der Vertretungskosten abgenommen werden solle, ist nach Erklärung des Ministeriums auf die Geistlichen nicht anwendbar; für diese besteht eine Bestimmung in der fraglichen Richtung überhaupt nicht; das Konsistorium handelte also lediglich nach seinem Gutfinden. Sachlich betrachtet ist es eine offne Rechtswidrigkeit, dem Angeschuldigten die Kosten seiner Suspension ganz oder teilweise aufzubürden, mit andern Worten eine unter Umständen recht empfindliche Geldstrafe aufzuerlegen, so lange die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, also rechtlich noch die volle Möglichkeit besteht, daß er gerechtfertigt aus ihr hervorgeht.

*) Vgl. Jahrg. 1888, Nr 24.

Daß sich im weitern Verlauf von einem geordneten prozessualischen Verfahren so gut wie nichts wahrnehmen läßt, mag insofern weniger zu bedeuten haben, als dem Angeschuldigten wenigstens die Gelegenheit zur Verteidigung nicht abgeschnitten war, obwohl in Fällen so ernster Art, wo es sich um den Amtsverlust handelt, ein förmliches Verfahren mit kontradiktorischer Verhandlung als einfaches Erfordernis der Rechtssicherheit erscheint. Es sei an das preußische Kirchengesetz vom 16. Juli 1886, die Dienstvergehen der Kirchenbeamten u. s. w. betreffend, erinnert. Ernstere Bedenken erregt, von ihrem Inhalt jetzt abgesehen, die Schlußentscheidung. Sie erfolgte durch einen Erlaß des Konsistoriums vom 3. Juni 1892 folgenden Inhalts:

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. v. M. haben Se. Majestät der König die Entlassung des suspendirten Pfarrers Schrempf zu Leuzendorf, Dekanat Blaufelden, wegen Verfehlung wider die übernommene Dienstpflicht im Wege des § 47 der Verfassungsurkunde verfügt. Dem Pfarrer Schrempf ist als Termin des Austritts aus seinem Amte und Einkommen der 14. Juni 1892 bestimmt worden. Vorstehendes ist dem Pfarrer Schrempf zu eröffnen und Eröffnungsbescheinigung baldigst vorzulegen.

Es sei nichts über die auffallende Kürze des Termins gesagt, der dem Pfarrer für seinen Austritt aus Amt und Einkommen gesetzt wird. Der Erlaß (an das Oberamt gerichtet) datirt vom 3. Juni, am 14. soll der Verurteilte Stelle und Haus räumen. Bis der Erlaß expedirt, an das Oberamt gelangt, von diesem dem Schuldigen insinuirt war, mag eine Woche verstrichen sein; so verblieben dem Verurteilten kaum ein paar Tage Besinnens, um seinen Abzug aus dem Pfarrhause zu bewerkstelligen. That es not, den gefährlichen Mann so Hals über Kopf an die Luft zu setzen? Auf einen hohen Grad behördlicher Ungnade läßt das gewählte Verfahren jedenfalls schließen. Doch das ist Nebensache. Bemerkenswert aber ist Folgendes. Die Entsetzung des Pfarrers Schrempf wird „vermöge allerhöchster Entschließung," also auf dem Verwaltungswege verhängt. Daß der Landesherr einen Beamten oder Geistlichen, den er angestellt hat, unter Belassung seiner Besoldung oder mit gesetzlichem Ruhegehalt seines Dienstes entläßt, d. h. in den Ruhestand versetzt, mag aus dienstlichen Gründen auf dem Verwaltungswege, auch wider den Willen des Betreffenden, geschehen. Aber die Absetzung vom Amt und Gehalt ist eine Strafe, und zwar die härteste, die einen Beamten treffen kann; ihre Verhängung ist eine Handlung der Disziplinargerichtsbarkeit. Sie sollte niemals, sei es auch unter Vorbehalt der Genehmigung von „allerhöchster" Stelle, lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen. Sie erfordert eine mit den Bürgschaften richterlicher Unbefangenheit und Unabhängigkeit ausgerüstete Instanz. Das vorhin genannte preußische Disziplinargesetz sucht dies dadurch zu erreichen, daß bei Klagen, welche auf Entfernung aus dem Dienste lauten, die zur Entscheidung berufene vorgesetzte Behörde (Konsistorium, Oberkirchenrat) durch den Zutritt des zuständigen Provinzial- oder Generalsynodalvorstandes verstärkt wird. Vielleicht besser noch hat man anderswo für Fälle der schwersten Art einen eigentlichen Disziplinargerichtshof vorgesehen. Die formlose Gemütlichkeit des württembergischen Verfahrens ist jedenfalls ein Fehler. Dem Konsistorium ist daraus freilich ein Vorwurf nicht zu machen, der Fehler liegt in der Verfassung.

Mindestens aber ist zu fordern, daß die Schlußentscheidung in einer so ernsten Sache, wenn nicht in der Form, doch dem Inhalte nach den Eigenschaften eines richterlichen Urteils entspreche. Sie muß das Vergehen, welches dem Verurteilten zur Last fällt, und die Gründe, weshalb so und nicht anders erkannt werden mußte, deutlich zum Ausdruck bringen. Was bietet in dieser Richtung der Konsistorialerlaß vom 3. Juni? Worin besteht das Vergehen, wegen dessen Pfarrer Schrempf abgesetzt wird? „Wegen Verfehlung wider die übernommene Dienstpflicht," das ist alles, was der Erlaß darüber vernehmen läßt. Sind in Württemberg alle Pfarrer, die sich irgendwie gegen die übernommene Dienstpflicht verfehlen, der Absetzung verfallen? Dann sollten bald sehr viele Pfarrstellen leer stehen: denn wir fehlen alle mannigfaltiglich. Von welcher

Art war die Verfehlung des Pfarrers Schrempf, daß sie ihn der Absetzung schuldig machte? Bestand sie darin, daß er sich weigerte, die in der württembergischen Agende vorgeschriebnen Taufformulare zu gebrauchen? Oder darin, daß er der Behörde gegenüber erklärte, nicht imstande zu sein, sein Amt in „bekenntnismäßiger" Weise zu verrichten, weil er in seinen Anschauungen mit der Lehre des „Bekenntnisses" nicht in Uebereinstimmung stehe? Beides ist in den vorhergegangnen Verhandlungen zur Sprache gekommen. Bezog sich die Verfehlung wider die übernommene Dienstpflicht auf die dogmatische Stellung des Pfarrers überhaupt, so waren bestimmte Thatsachen namhaft zu machen und nachzuweisen, wo sich diese in einer sein Verbleiben im Amt unmöglich machenden Weise offenbart habe. Der Vorgang am 9. August, wo er der Gemeinde die Mitteilung machte, daß er wegen Zweifels an einigen Aussagen des sog. apostolischen Glaubensbekenntnisses sich bis auf weiteres der Verrichtung von Taufhandlungen enthalten müsse, genügte dazu allein nicht; aber von der sonstigen Amtsführung Schrempfs ist nicht mit einer Silbe die Rede. So erfährt man aus dem Erlaß nicht einmal — d. h. nicht mit derjenigen Klarheit und Bestimmtheit, wie es in einem harten Disziplinarurteil der Fall sein müßte —, wegen welchen Vergehens das Urteil erfolgt, noch weniger läßt sich die Behörde auf eine Motivirung mittels Darlegung der Gründe des Urteils ein. Davon ist nicht einmal eine Andeutung zu entdecken. Und das alles in einer Verfügung, die mittelbar von der „allerhöchsten" Stelle in der Landeskirche ausgeht, sodaß eine Revision oder Berufung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Um die Gründe des Urteils kennen zu lernen, müßte man Einblick in die Berichte haben, die von dem Konsistorium an das Ministerium, von diesem an den Landesherrn erstattet worden sind; aber diese ruhen im Dunkel der Registraturen. Man wird, alles zusammen genommen, nicht leugnen können, daß der Erlaß vom 3. Juni an sehr erheblichen Mängeln der Rechtsform leidet.

2. Die Bekenntnisfrage

Und nicht bloß die Form. Wir irren wohl nicht, wenn wir die vermißte Urteilsbegründung ihrem Grundzuge nach in dem Satze des Konsistorialerlasses vom 18. August angedeutet finden:

Die Oberkirchenbehörde, welche nicht dulden kann, daß eine Gemeinde in ihrem auf dem Bekenntnis der Kirche ruhenden Glauben durch einen Diener der Kirche verletzt und verwirrt werde. . . .

Bekenntnis — es ist eines von den vielgebrauchten Worten, womit Verschiedne leicht sehr verschiedne Begriffe verbinden. Im Sinne des Konsistoriums werden wir darunter zu verstehen haben jenes dogmatische System, das sich aus den Bekenntnisschriften, sowohl den sog. ökumenischen als denen des sechzehnten Jahrhunderts, ergiebt. Auf diesem Bekenntnis ruht, nach der Anschauung des Konsistoriums, der evangelische Glaube der Gemeinde; sie darf durch den Geistlichen darin nicht verletzt oder verwirrt werden; dergleichen Störungen abzuwehren und das Bekenntnis in seiner ihm zukommenden Geltung zu erhalten, ist Pflicht des Kirchenregiments. Dagegen hat Pfarrer Schrempf wiederholt geltend gemacht: er habe bei seinem Eintritt in den kirchlichen Dienst der Behörde mit voller Offenheit zu erkennen gegeben, daß er mit seinen dogmatischen Ueberzeugungen nicht auf dem Standpunkte des Bekenntnisses stehe, habe auch seitdem niemals ein Geheimnis daraus gemacht, wie es denn eine weltbekannte Thatsache sei, daß zahlreiche Theologen heterodoxer Richtung fort und fort im württembergischen Kirchendienst angestellt werden und unangefochten darin thätig seien, darunter manche in hohen, einflußreichen Stellungen. Die Oberkirchenbehörde rechtfertigt sich dagegen in ihrem Erlaß vom 27. Oktober folgendermaßen:

Sie [die Behörde] hat stets der theologischen Entwicklung des Einzelnen einen möglichst weiten und freien Raum gelassen und den Eintritt in den Kirchendienst auch solchen nicht versagen zu sollen geglaubt, die, wie seinerzeit Pfarrer Schrempf, mit anerkennenswerter Aufrichtigkeit zu erkennen gaben, daß ihre persönliche Ansicht mit der Lehre und dem Bekenntnis der Kirche in manchen Punkten noch nicht im Einklang stehe, wenn nur ihre Geistesrichtung und ihre sittlich-religiöse Gesinnung dafür Bürgschaft zu geben schien, daß sie mit ernstem Streben

nach tieferer Erkenntnis der christlichen Wahrheit die gebührende Achtung vor dem Bekenntnis der Kirche und vor dem auf dieses Bekenntnis sich gründenden Glauben der Gemeinde vereinigen werden.

Das heißt: eigentlich zwar ist in der Kirche allein das Bekenntnis berechtigt und maßgebend; mit Rücksicht indessen auf die Schwierigkeiten der Zeitlage nimmt man auch solche junge Männer, die es noch nicht bis zur Uebereinstimmung mit dem Bekenntnis gebracht haben, in den Kirchendienst auf, sofern sie nur Hoffnung geben, daß sie in ihrer weitern Entwicklung dazu gelangen werden. Man möchte danach meinen, daß unter den Kandidaten, die in Bezug auf ihre Bekenntnistreue noch nicht einwandfrei dastehen, eine Prüfung und Auswahl vorgenommen werde, um die herauszufinden, die trotz ihrer noch mangelhaften Reife zu jener günstigen Hoffnung Grund geben. Dies geschieht indessen, so viel uns bekannt ist, nicht. Alle Kandidaten, die sich melden und die Prüfungen bestehen, werden ordinirt und seinerzeit angestellt. Das Konsistorium muß demnach von allen, die in Tübingen studirt haben, die Erwartung hegen, daß sie bei fortschreitender Entwicklung sich dem bekenntnismäßigen Standpunkt immermehr annähern und ihn schließlich erreichen werden. Welcher Grund ist dafür vorhanden? Auf die Erfahrung wird man sich schwerlich berufen können. Es kann ja vorkommen und kommt gewiß häufig vor, daß ein junger Geistlicher unter den Erfahrungen der Amtspraxis allmählich (nur nicht zu rasch!) „positiver“ wird. Aber auch das Umgekehrte ist nicht ausgeschlossen; noch häufiger vielleicht finden gewiß Schwankungen statt, indem nach einer anfänglichen Annäherung an den „positiven“ Standpunkt das zeitweilig zurückgetretene kritische Element aufs neue sein Recht fordert. Schrempf bezeugt von sich, daß er das Bekenntnis jetzt besser verstehe und ihm näher gekommen sei, als vor ein paar Jahren, spricht jedoch gleichzeitig seine Ansicht dahin aus, daß er nie dazu gelangen werde, sich den bekenntnismäßigen Standpunkt völlig anzueignen — zwei Sätze, die sich sehr wohl zusammen vertragen. So wird man jene von dem Konsistorium gehegte Erwartung schwerlich als Regel können gelten lassen; sie erweist sich, beim Licht der Thatsachen betrachtet, als eine Fiktion. Bemerkt man da nicht eine ganz fatale Verwandtschaft mit der Haltung der römischen Kirche? Viele ihrer kirchenpolitischen Forderungen, das gesamte Ketzerrecht, die kanonischen Privilegien der Kleriker u. a. sind rettungslos dahingefallen. Aber die Kirche weiß sich und die, die ihr Glauben schenken wollen, über den klaffenden Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und ihren unwandelbaren Grundsätzen hinwegzuhelfen oder hinwegzutäuschen durch eine wohlerdachte Fiktion. Alle jene Abweichungen von dem Recht der Kirche beruhen nur auf der mütterlichen Nachsicht der Kirche: sie duldet vorläufig das, was sie niemals gut heißen kann, und unterläßt es, die Schärfe ihres Rechts geltend zu machen in Rücksicht auf die ungünstigen Zeitverhältnisse und in der Erwartung besserer Zeiten. So bestehen nach dem Konsistorialerlasse die zahlreichen in unsrer Kirche vorhandnen Abweichungen vom bekenntnismäßigen Dogma nur vorläufig vermöge eines tolerari posse und in der Voraussicht, daß sie früher oder später schwinden werden. Aber ein Standpunkt, der sich vor sich selbst nur vermöge einer durchsichtigen Fiktion behaupten kann, ist ein äußerst unbehaglicher und für die Länge sicherlich nicht zu halten.

Das schwäbische Konsistorium (und wohl überhaupt die herrschende Praxis der Kirchenbehörden) tolerirt vorläufig diejenigen, die sich mit dem bekenntnismäßigen Dogma „noch“ nicht im Einklang wissen. In diesem noch liegt eigentlich der Kern des ganzen Streites. Zu einem tolerari posse ist man bereit, die Anerkennung eines Rechts heterodoxer Lehre in der Kirche wird abgewiesen. Haben wir denn in dem „Bekenntnis“ der Kirche ein für ewige Zeiten unwandelbares Gesetz der Lehre? Für unwandelbar könnte es mit sittlichem Rechte nur gelten, wenn es unfehlbar wäre, und eine unfehlbare Lehrtradition fordert ein unfehlbares Lehramt. Aber das haben wir nicht! Auch der entschlossenste Verfechter des Bekenntnisstandpunkts wird wenigstens in der blassen Theorie die Möglichkeit, daß sich das Bekenntnis irgendwie als mangelhaft und verbesserungsbedürftig erweisen könnte, nicht ableugnen. Er kann es nicht, so lange der Unterschied zwischen Bekenntnis und heiliger Schrift nicht aus der Welt geschafft ist.

Aber so lange, sagt man, bleiben wir an das Bekenntnis der Kirche unerbittlich gebunden, als nicht die Kirche selbst dazu gelangt ist, es zu ändern und zu verbessern. Wie soll das zugehen? Soll ein Theologenkongreß, eine Synode, ein lutherisches allgemeines Konzil irgend welche Artikel des Bekenntnisses durch feierlichen Beschluß außer Kraft setzen und dafür andre verkündigen? (Es könnte, da in Glaubenssachen Stimmenmehrheit nicht gilt, nur vermittelst einstimmigen Beschlusses geschehen.) Es thut nicht not, über diesen Gedanken ein Wort zu verlieren. Die Wahrheit ist die, daß in der Kirche der Reformation ein unaufhörlicher Fortbildungs- und Berichtigungsprozeß des Dogmas im Gange ist. (Wohl gemerkt: des Dogmas, nicht des Glaubens, beides sind grundverschiedne Dinge, und nur von dem erstern ist hier die Rede.) Neue Ueberzeugungen werden ausgesprochen, zuerst von einem oder einzelnen, dann von mehreren und vielen, sie kommen in das Feuer der Diskussion, sie werden vielleicht als unbrauchbar erkannt und ausgeschieden, vielleicht erprobt und gehen dann in das beherrschende Bewußtsein der Gemeinde über, alte sterben ab. Aufhalten kann diesen Geistesprozeß kein Kirchenregiment; seine Aufgabe ist, ein sorgsames Augenmerk auf den Verlauf des Prozesses zu haben, damit er in gesunder und heilsamer Weise vor sich gehe und gefährliche Erschütterungen fern gehalten werden. Es soll darauf sehen, daß Ausschreitungen nach der einen wie nach der andern Seite vermieden werden und nicht Tendenzen eindringen, die außer Zusammenhang mit den religiösen Grundgedanken der Reformation stehen und sich als von außen eingetragen erweisen; es soll verhüten, daß die vorhandnen Widersprüche zu feindlichen Gegensätzen werden, daß über den Kämpfen um das Dogma das religiöse Lebensband verloren gehe, das trotz alledem die Kinder der Reformation allesamt umschließt. Es soll weder die neuen Ueberzeugungen von vorn herein als Unglauben ausschließen oder höchstens nur vorläufig dulden wollen, noch die alten als veraltet und unbrauchbar zurückstellen, aber Altes und Neues darauf prüfen, wie viel von religiösem Lebensgehalt und sittlicher Wirkungskraft darin ist. Und es soll Glauben haben an die Verheißung, daß der Geist Jesu seine Kirche in alle Wahrheit leiten werde auch beim ungebundnen Ringen der Geister nach fortschreitender Erkenntnis und durch unvermeidliche Irrungen hindurch. Ein schwieriges, undankbares Amt! Es mag sein, aber ganz gewiß hundertfach schöner und verheißungsvoller, als das Geschäft eines Klerus, dessen Arbeit nur darauf abzielt, die Geister unter ein unfehlbares, unwandelbares Lehrgesetz, wenn es sein muß mit dem Opfer der Ueberzeugung, wohl oder übel zu beugen.

3. Was nun?

Was folgt aus diesen Betrachtungen für den Fall, der uns beschäftigt? Zunächst, was die von Schrempf an dem apostolischen Glaubensbekenntnis geübte Kritik betrifft, so läßt sich dagegen kaum etwas einwenden, so lange man die Möglichkeit einer Kritik an dieser Glaubensformel überhaupt anerkennt. Das „Empfangen vom heiligen Geist“ beispielsweise, um nur das Eine zu erwähnen, ist gar keine Glaubensaussage, die in einem Glaubensbekenntnis eine Stelle haben dürfte. Glaube an Jesum ist das Vertrauen auf die in ihm offenbare Gottesliebe: es ist vielleicht eine gedankenmäßige Folgerung aus diesem Glauben oder Voraussetzung desselben, daß das menschliche Personleben Jesu einen wunderbaren Anfang, so oder so, gehabt haben müsse, ein Stück des Glaubens selbst ist es nicht. Man kann die Jungfrauengeburt für geschichtlich wirklich halten, an sie glauben kann man nicht; ihre Wirklichkeit bezweifeln kann daher auch nicht Unglaube heißen. Ohnehin, Jesus hat gesagt: wer nicht das Reich Gottes empfängt als ein Kind, der wird nicht hineinkommen; wie soll es denn also ein Wesensstück der Zugehörigkeit zu ihm und der Anteilnahme an seinem Heile sein, einen Satz zu wissen und als richtig anzuerkennen, den ein Kind gar nicht wissen kann, und von dem man mit einem Kinde gar nicht reden kann oder darf?

Wenn wir also rückhaltslos zugeben müssen, daß das Apostolikum an erheblichen Mängeln leidet — so scheint das Richtige, es abzuschaffen! Wir sind weit entfernt, diese Forderung zu stellen. An seine Abschaffung dürfte man nur denken — und es würde alsdann von selbst verschwinden —, wenn es für alle Glieder unsrer Kirche als Ausdruck ihres Glaubens wertlos und unbrauchbar geworden wäre. Dies ist bei weitem nicht der Fall. So bietet sich der andre Weg: man mache es fakultativ, d. h. man überlasse den einzelnen Geistlichen, es zu gebrauchen oder nicht, je nach dem Standpunkte eines jeden. Das hat Schrempf für sich und solche Amtsgenossen, die sich mit ihm in gleicher Lage befinden, gefordert, um ihnen eine sittlich unanfechtbare Wirksamkeit zu ermöglichen. An sich wäre nichts dagegen zu sagen, wenn die eingeführte Agende neben einander solche Taufformulare darböte, die das Apostolikum in seiner alten Form enthalten, und solche, die es vielleicht in einer gekürzten oder verbesserten Form, oder die es gar nicht haben. Zum Wesen der Taufe gehört es ja nicht. Es giebt Kirchen, die es bei der Taufhandlung nicht brauchen (z. B. Hamburg), viel mehr noch, die es im Gottesdienst nicht haben. Aber es wäre unsrer Meinung nach zu beklagen, wenn durch teilweisen Verzicht auf die alte Bekenntnisformel ein Band des Zusammenhanges verloren ginge, das uns noch mit den Christen andrer Konfessionen und mit den alten Jahrhunderten der Kirche verbindet. Die Schwierigkeit und ihre Lösung liegt nicht sowohl in der Anwendung des Apostolikums als vielmehr in der Art, wie es eingeführt und geltend gemacht wird, d. h. in den vorausgehenden Einleitungsworten und den anschließenden Bekenntnis- und Verpflichtungsfragen an die Paten.

Man führe es nicht ein — woran Schrempf nicht mit Unrecht Anstoß nimmt — als das Bekenntnis des Glaubens, auf den die Kirche Christi erbaut ist, denn das ist zu viel gesagt; und man frage die Paten nicht: Wollt ihr, daß dieses Kind auf das Bekenntnis *dieses* Glaubens getauft werde? Also auch des Glaubens daran, daß Jesus empfangen sei vom heiligen Geist, niedergefahren zur Hölle u. s. w. Man richte die Bekenntnisfrage, wie es die Einsetzungsworte vorschreiben, einfach darauf, ob das Kind getauft werden solle im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, oder man gestatte wenigstens die Anwendung dieser Frageform. Die Bejahung der Frage schließt dann kein Bekenntnis zu dem Wortlaut der drei Artikel in allen Einzelheiten in sich; ihr vorausgegangner Vortrag dient nur zum Zeugnis, daß der Täufling derselben Kirche einverleibt werden soll und keiner andern als der, die von alters her jene Glaubensformel im Brauch hatte und hat. Dies scheint mir der gegebne Weg, den Anstoß, den Schrempf und mit ihm vielleicht schon gar mancher andre an den Glaubensartikeln in dem Taufformulare genommen hat, zu beseitigen.

Schrempf hat im letzten Stadium des Kampfes dem Konsistorium gegenüber seine Ansicht dahin ausgesprochen, ihm gebühre nicht vor ein Disziplinargericht gestellt zu werden, sondern vor eine evangelische Synode, die ihrerseits das Urteil gelehrter und gewissenhafter Theologen einzuholen hätte. (Eingabe vom 11. Januar 1892.) Er wird bei ruhiger Ueberlegung wohl selbst nicht auf dem Gedanken beharren. Was die Religionsgespräche und Disputationen früherer Zeiten genutzt haben, lehrt die Geschichte. Und man würde es der Behörde sicher nicht verübeln können, wenn sie es ablehnte, durch eine Prozedur wie die gewünschte den dogmatischen Streit in den Vordergrund zu stellen und zur hellen Flamme anzufachen, während gerade jetzt so viele Interessen von höchstem Ernste darauf hindrängen, das zu pflegen, was die Evangelischen einigt, anstatt was sie entzweit. Aber man lasse der Bewegung der Geister auch innerhalb der Kirche freie Bahn; man verzichte der Oeffentlichkeit gegenüber auf die Fiktion, als ob allein die orthodox bekenntnismäßige Lehre in der Kirche berechtigt und maßgebend, alles Abweichende nur stillschweigend, gewissermaßen per nefas geduldet sei; man erkläre nicht einen Geistlichen, dem es um die Sache des evangelischen Christentums ehrlicher Ernst ist, darum des Amts für unwürdig, weil er — vielleicht in schroffer und nicht sehr taktvoller Weise — der Gemeinde gegenüber das laut ausgesprochen hat, was in den Kreisen der Amtsgenossen und zwischen diesen und der Behörde längst kein Geheimnis ist.

Schrempf beklagt sich über die Amtsverpflichtung, die er einst übernommen hat, er findet sie beengend und verwirrend. Wir kennen nicht die württembergische Verpflichtungsform und sind daher nicht imstande, ein Urteil darüber abzugeben. Nur im allgemeinen sei Folgendes gesagt. Eine *juristische* Verpflichtung (Diensteid) ist nur möglich gegenüber den äußern, rechtlichen Ordnungen der Kirche, deren Beobachtung auf rechtlichem Wege beaufsichtigt und, wenn nötig, erwirkt werden kann. Was die innere, geistliche Seite der Amtsführung betrifft, Predigt, Unterricht, Seelsorge, so kann es da nur eine *moralische* Verpflichtung geben, einen feierlichen Anruf an das Gewissen des angehenden Geistlichen mit entsprechendem Gelöbnis seinerseits; die Ordination ist der Ort dafür. Sie soll den Ordinanden auch auf seine Pflicht gegenüber der heiligen Schrift und den kirchlichen Bekenntnissen hinweisen, nicht aber ihn einem artikulirten Lehrgesetze unterwerfen. Wird dem Geistlichen eine Verletzung seines Ordinationsgelöbnisses schuld gegeben, oder kommt gar seine Entfernung aus dem Amt aus solchen Gründen zur Sprache, so muß es eine richterliche Instanz geben, die so zusammengesetzt ist (keinenfalls ohne Mitwirkung der Synode), daß sie sozusagen das Gewissen der Gemeinde darstellt. Sie muß dann, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, auf Grund moralischer Ueberzeugung nach Art eines Geschwornenspruchs darüber entscheiden, ob das, was dem Angeschuldigten vorgeworfen wird, innerhalb der evangelischen Kirche zulässig ist oder nicht. Ein Gesetz über die Grenzen der Lehrfreiheit, wie man es in Preußen in Aussicht gestellt hat, wird nie zustande zu bringen sein, oder den Zweck, den man damit erreichen will, doch nicht erreichen. Es könnte nur in einigen prinzipiellen Sätzen allgemeiner Art bestehn, bei denen schließlich doch die moralische Ueberzeugung der Richter den Ausschlag geben müßte. Geistliche Dinge wollen auch hier geistlich behandelt sein.

Endlich, und das ist vielleicht die Hauptsache, die Kirche soll einen jungen Mann, dem es schwer fällt, mit seinen Ueberzeugungen ins Reine zu kommen, nicht sich selbst überlassen. Unsre Kirche hat ein Amt, dessen Beruf in erster Linie darauf hinführt, den angehenden Geistlichen bei ihrem innern Ringen beratend und den Weg weisend zur Seite zu stehen. Es ist das geistliche Oberhirtenamt, das Amt der Generalsuperintendenten. Die Kirche Württembergs rühmt sich des Besitzes von sechs Generalsuperintendenten, die mit dem Ehrentitel Prälaten geschmückt sind. Der Generalsuperintendent ist berufen, der Seelsorger für die Seelsorger seines Bezirks zu sein, nicht der hohe Vorgesetzte, aber der vertraute Berater und Helfer in den Nöten und Anliegen des Amts. Müßte es für einen Mann mit seelsorgerlichem Herzen und richtigem Verständnis für das, was solch einem jungen Blut fehlt und ihm not thut, nicht eine Freude sein, mit einem Jünger zu verkehren wie dieser Christoph Schrempf, einem Menschen von so starkem Wahrheitsbedürfnis und gewissenhaftem Ernste und so unverkennbar von Christo ergriffen? Man merkt es ja an seinen Aeußerungen, es fällt ihm nicht leicht, eine sichere Ueberzeugung zu gewinnen; aber was er davon hat, das ist selbsterarbeitet und selbsterlebt. Einem Vorgesetzten, der die Bedenken, mit denen er kämpfte, verstand und ihre Berechtigung, so weit sie berechtigt sind, anerkannte, konnte es auch nicht schwer sein, ermäßigend und berichtigend auf ihn zu wirken, wo es not that. Aber man erfährt nicht, daß Schrempf von seinen Vorgesetzten irgend beraten worden wäre, obwohl er den Wunsch darnach wiederholt zu erkennen giebt.*) Wenigstens in den Verhandlungen, die zu seiner Absetzung geführt haben, ist es nicht geschehen. Auf die religiösen und theologischen Erwägungen, worauf Schrempf sein Verhalten gründet, läßt sich die Behörde in keinem ihrer Erlasse mit einem Worte ein, nur juristisch ist von der Pflicht, das Bekenntnis zu respektiren, die Rede. Es klingt wie ein ergreifender Klageruf, wenn Schrempf in einer Eingabe vom 15. August davon redet, daß er als ein verirrtes Kind die Kirche behandeln werde, „weil mich die Kirche zu den Ir-

lehrern in Tübingen in die Schule geschickt hat!" Und das Ganze läuft (in der Schlußeingabe vom 11. Januar d. J.) in eine schwere Anklage gegen das Kirchenregiment aus, worauf dieses keine Antwort gewußt hat als die Absetzungssentenz:

Indem das Kirchenregiment auch den heterodoxen Theologen anstellen zu sollen glaubt, ihm aber diese [vorher besprochene] Verpflichtung auferlegt und ihn dann sich selbst überläßt, wirft es die ganze Last der Verantwortung für die Auseinandersetzung und Vereinigung der wissenschaftlichen und religiösen Wahrhaftigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche und dem Gemeindeglauben auf das Gewissen des einzelnen Pfarrers und bindet ihm zugleich die Zunge in einer Weise, daß er kein klares Wort zur Auseinandersetzung und Verständigung mit dem Glauben der Gemeinde und dem Bekenntnis der Kirche sagen darf.

So wiederholt sich in dem Schicksal des württembergischen Pfarrers die Klage von Goethes Harfner:

Ihr führt ins Leben ihn herein,
Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein,
Denn jede Schuld rächt sich auf Erden.

Es sollte in einer evangelischen Kirche zwischen den Dienern der Kirche und ihren Obern nicht so sein. Karl Köhler

Verschiedenes

(Anrufung der Heiligen) Unter den Evangelischen ist die Ansicht weit verbreitet, daß die Katholiken in der Not die Heiligen um Hilfe anflehten. Diese Ansicht pflegt von katholischer Seite gern als Beweis unsrer Unwissenheit in den Angelegenheiten des katholischen Glaubens verwertet zu werden. Man thut da ganz entrüstet über solche Verdächtigung und belehrt uns, daß ein Katholik nur die Fürbitte, nicht die Hilfe der Heiligen anrufe. Ganz recht, in der Theorie nämlich; die Praxis des Volkes aber kehrt sich nicht viel daran; sie rechnet frischweg auf den thätigen Beistand der Heiligen. Selbst einem ultramontanen Zeitungsschreiber kann gelegentlich eine Aeußerung entschlüpfen, die wenigstens ein auffallendes Verständnis für jene Praxis bekundet. So steht in einer alten Nummer der Eichsfeldia, die mir dieser Tage zufällig wieder unter die Hände kam, eine 1889 neugeweihte Glocke in Heiligenstadt trage die Inschrift: St. Caecilia, adiuva nostra oratione, was dort übersetzt wird: Heilige Cäcilia, hilf uns auf unser Gebet. In einer der folgenden Nummern ist dann berichtigend mitgeteilt worden, die Inschrift laute: adiuva nos tua oratione, hilf uns durch dein Gebet. Aber die Sache beweist doch, daß die erste Fassung weder dem katholischen Schreiber noch dem katholischen Redakteur als etwas Undenkbares erschienen ist. Die bei Zeitungen oft unvermeidliche Flüchtigkeit kann hier nicht zur Entschuldigung dienen, denn die Inschrift mußte ja erst noch übersetzt werden. H-Zw

(Zur Entschuldigung) Der letzte Artikel über den Kardinal Manning (5. Schlußurteil über Mannings soziale Thätigkeit und über seine „Bekehrung Englands") muß zu Gunsten andrer dringender Veröffentlichungen für eine künftige Nummer aufgespart bleiben, ebenso die Fortsetzung der Betrachtungen über das christliche Selbstgefühl. Wir hoffen, daß dem Inhalt dadurch kein Abbruch gethan wird. D H

(Wegen der Choleragefahr) fällt sowohl der Kongreß für Innere Mission in Dortmund als auch der Kirchengesangvereinstag in Ulm aus.

(Des Herrn Archemoros Gedanken) sind — in Rußland verboten worden! Weshalb, bleibt ein Rätsel. Zum Glück hindert das nicht, daß in wenigen Tagen die zweite Auflage ausgeht. R

Zur Beachtung

Wir bitten um rechtzeitige Neubestellung für das kommende Quartal. Auch um Gewinnung neuer Freunde. Nr. 40 wird als Probenummer in stärkerer Auflage gedruckt werden; auch ältere Nummern, sowie das erste und zweite Quartal dieses Jahrgangs stehen zum gleichen Zweck zur Verfügung. Es sei an die monatlichen Probeabonnements erinnert. Gegen Einsendung von 70 Pfennigen verschickt die Verlagshandlung vier auf einander folgende Nummern, je nach Erscheinen mit oder ohne Nennung des Auftraggebers an jede beliebige Adresse.

Wiederholt empfehlen wir auch die

Chronik der Christlichen Welt

der Beachtung und Fürsorge unsrer Freunde. Die Zahl ihrer Besteller hat ja im laufenden Quartal zugenommen (1268). Aber je größere Teilnahme wir finden, desto mehr können wir leisten. Die Haltegebühr beträgt vierteljährlich nur Eine Mark. Postnummer ist 1367. Selbstverständlich versendet die Verlagshandlung auch davon Probenummern in beliebiger Anzahl unentgeltlich an jede Adresse.

Die Verlagshandlung Der Herausgeber

*) Ob nicht doch persönliche Beziehungen zu Schrempf seitens seiner Obern mehr in Kraft gewesen sind, als die „Akten" erkennen lassen, möchten wir ausdrücklich dahingestellt sein lassen. Es ist dem Verfasser obigen Artikels ebenso wie dem Herausgeber nur um die Bekämpfung des aus den „Akten" erkennbaren Systems zu thun; gegen bestimmte Persönlichkeiten öffentlichen Vorwurf zu erheben, liegt weder in unsrer Absicht noch in unsrer Macht. D H

Verantwortlicher Herausgeber:
D. Rade, Pfarrer an der Paulskirche in Frankfurt a. M.

Gleichzeitig wird ausgegeben Nr. 38 der „Chronik der Christlichen Welt"

Anzeigen

Anzeigegebühr: Für die viergespaltene Zeile 25 Pf.

Herzliche Bitte

Wegen bevorstehend. 25jähr. Weihejubiläums seiner inmitten des Ortes auf einer Anhöhe reizend gelegenen Kirche läßt der Kirchenvorstand von Scheibe i. Thür. den bisher unvollendeten Kirchturm ausbauen. Da die Gemeinde ganz arm ist, hat er sich verpflichten müssen, die Bausumme bezw. die Zinsen für ein etwa aufzunehmendes Kapital aufzubringen. In der Hoffnung, daß der oder jener von den geehrt. Lesern der „Chr. Welt" gern die Hand bietet zur Ausführung eines Werkes zur Ehre Gottes und zum Frommen einer armen Gemeinde, sendet er die herzliche Bitte hinaus, den noch fehlenden Betrag der Bausumme (gegen 3500 Mk.) durch Beitrag eines Scherfleins decken zu helfen.

Der Kirchenvorstand zu Scheibe i. Thür.
R. Rösch, Pfarrer.

Verlag der Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg.

Für den Feierabend

27 neue Volksbücher

von G. Frommel, Pfeifer, Scholz, Kühn, Kreutzer, Nordheim u. A. Bei Bestellung sämtlicher 27 Bändchen und Einsendung des Betrages erlassen wir dieselben (statt Mk. 25.50) für Mk. 20.—.

„Lauter gediegene, in wirklich unterhaltendem Ton geschriebene und teils mit guten Nutzanwendungen aufs praktische Leben, teils mit geschichtlichen Rückblicken durchflochtene Erzählungen. (Christenbote.)

„Alle diese Schriften können wir nur aufs angelegentlichste empfehlen, da sie in frischer, volkstümlicher und doch edler Sprache geschrieben sind und dem Geiste eine gute gesunde Nahrung geben. Zur Anschaffung in Volksbibliotheken eignen sich diese Schriften vorzüglich, und wünschen wir ihnen die weiteste Verbreitung.
(Evang. Sonntagsblatt f. Saarbrücken.)

Aus dänischer Zeit

Bilder und Skizzen
von
Charlotte Niese
Preis zierlich gebunden 3 Mark

Leipzig Fr. Wilh. Grunow

La Bocaina

St. Felix-Cigarre mit Havana-Einlage
allgemein beliebt
elegante volle Form
sehr gehaltvoll, dabei mild und lieblich.
Preis per Mille Mark 72.—
verpackt in 1/10-Kisten.
Von 200 Stück an portofrei zu beziehen von
Heinr. Wilhelmi in Bremerhaven.

Ganze Bibliotheken
u. einzelne wertvolle theolog. Werke kaufen jederzeit. — Antiquar. Katolog Nr. 6 (Theologie) versenden auf Verlangen gratis u. franko.
Berlin, Markgrafenstr. 52.
Ad. Hertz & H. Süßenguth.
(H. Süßenguth.)

Pfarramtskand. mit gut. Zeug. f. Stellg. a. Prädik. o. Vik. Gfl. Off. erb. sub. E. postl. Salzmünde.

Für meinen Cand., den ich bestens empfehle, suche wegen Aenderung mr. Verhält. möglichst p. 1. Okt. cr. andere Prädikanten- od. Hauslehrerstelle. Gebhardt, Pastor. Oelse, bei Freiburg, Schles.

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig